info:social

Fakten zur Sozialen Sicherheit



Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen in der Schweiz

Überblick über die kantonalen Bedarfsleistungen 2002

Aktuelles zur Statistik der Sozialen Sicherheit

12/2006

Office fédéral de la statistique
Bundesamt für Statistik
Ufficio federale di statistica
Uffizi federal da statistica
Swiss Federal Statistical Office

OFS BFS UST

Neuchâtel, 2006

Die vom Bundesamt für Statistik (BFS)
herausgegebene Reihe «Statistik der Schweiz»
gliedert sich in folgende Fachbereiche:

0 Statistische Grundlagen und Übersichten

1 Bevölkerung

2 Raum und Umwelt

3 Arbeit und Erwerb

4 Volkswirtschaft

5 Preise

6 Industrie und Dienstleistungen

7 Land- und Forstwirtschaft

8 Energie

9 Bau- und Wohnungswesen

10 Tourismus

11 Verkehr und Nachrichtenwesen

12 Geld, Banken, Versicherungen

13 Soziale Sicherheit

14 Gesundheit

15 Bildung und Wissenschaft

16 Kultur, Informationsgesellschaft, Sport

17 Politik

18 Öffentliche Verwaltung und Finanzen

19 Kriminalität und Strafrecht

20 Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung

21 Nachhaltige Entwicklung und Disparitäten auf regionaler und internationaler Ebene

Statistik der Schweiz

Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen in der Schweiz

Überblick über die kantonalen Bedarfsleistungen 2002

Bearbeitung Silvia Hofer

Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)

Office fédéral de la statistique (OFS)
Neuchâtel, 2006

Herausgeber:	Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft:	Silvia Hofer, BFS, Tel. 032 713 63 14, Fax 032 713 68 60, E-Mail: silvia.hofer@bfs.admin.ch
Bearbeitung:	Silvia Hofer, BFS
Realisierung:	Sektion Soziale Sicherheit
Vertrieb:	Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel Tel. 032 713 60 60 / Fax 032 713 60 61 / E-Mail: order@bfs.admin.ch
Bestellnummer:	299-0601
Preis:	Fr. 12.– (exkl. MWST)
Reihe:	Statistik der Schweiz
Fachbereich:	13 Soziale Sicherheit
Originaltext:	deutsch
Titelgrafik:	Monika Sommerhalder, Luzern
Grafik/Layout:	BFS
Copyright:	BFS, Neuchâtel 2006 Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet
ISBN:	3-303-13074-4

Inhaltsverzeichnis

Editorial 5

Kurz:info 6

Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen

1 Einleitung 8
1.1 Ausgangslage, Zielsetzung und Methode 8
1.2 Das Inventar der Bedarfsleistungen 9
1.3 Die Bedarfsleistungen im System der Sozialen Sicherheit 10
1.4 Grenzen des Berichts zum Inventar 13

2 Die Bedarfsleistungen im Überblick 15
2.1 Ausbildungsbeihilfen 15
2.2 Verbilligung/Übernahme der Prämie der obligatorischen Krankenversicherung 16
2.3 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und kantonale Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 18
2.4 Beihilfen zur Heimunterbringung 21
2.5 Arbeitslosenhilfe 22
2.6 Bedarfsleistungen für Familien: Geburtsbeihilfen, Mutterschaftsbeihilfen, Familienbeihilfen 25
2.7 Beihilfen an Suchttherapien, an häusliche Pflege und behindertengerechte Umbauten 27
2.8 Alimentenbevorschussung 28
2.9 Wohnkostenzuschüsse 31
2.10 Sozialhilfe 33

3 Schlussbemerkungen 36

Anhang 41

Literaturverzeichnis 56

Einige Publikationen des BFS 58

Publikationen im Bereich der Sozialen Sicherheit 59

Editorial

Die sozialstaatliche Sicherung der materiellen Existenz der Bevölkerung in der Schweiz beruht auf einem komplexen System mit Sozialversicherungs- und Bedarfsleistungen. Diese werden je nach Risiken und/oder Bedarfslagen ausgerichtet.

Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen, welche den Sozialversicherungen nachgelagert sind, fallen in die Zuständigkeit der Kantone. Bei diesen Sozialleistungen wird der Bedarf von Fall zu Fall geprüft. Jeder Kanton geht seinen eigenen Weg, um das Existenzminimum für seine Bevölkerung zu garantieren, und regelt die Berechtigung für eine Leistung auf der Basis einer Vielzahl von Parametern anders.

Im Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen werden diese Leistungen für alle Kantone nach einem einheitlichen Raster erfasst und beschrieben. Es ist eine wichtige Grundlage für die Sozialhilfe-Bezügerstatistik und die Finanzstatistik, stellt jedoch auch ein eigenständiges Informationsinstrument dar. Das Inventar des Bundesamts für Statistik (BFS) ist in aufwändiger Kleinarbeit für das Jahr 2002 aktualisiert und vertieft worden. Seit rund 2 Jahren ist es auf Internet und auf CD ROM verfügbar. Auf der Grundlage dieses Inventars hat die SKOS in Zusammenarbeit mit dem Sa.S. Büro für Sozialpolitik im Auftrag des BFS eine detaillierte Beschreibung und Analyse des Systems der kantonalen Bedarfsleistungen vorgenommen. Die Zusammenfassung im vorliegenden info:social gibt einen summarischen Überblick über diese Leistungen und deren Funktionen. Damit sollen die kantonalen Bedarfsleistungen einem breiten Publikum bekannt gemacht werden. Die Details dazu können im Inventar selbst (*http://www.portal-stat.admin.ch/soz-inventar*) oder in der vor kurzem vom BFS herausgegebenen umfangreichen Publikation «Gesamtschau der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in der Schweiz» nachgelesen werden.

Nach einer Beschreibung des Inventars, der Methodik und der Einbettung der kantonalen Bedarfsleistungen ins System der Sozialen Sicherheit werden im Hauptteil die einzelnen Leistungen beschrieben und – soweit dies auf dieser geringen Detaillierungsstufe möglich ist – Kantonsvergleiche gemacht. Schliesslich wird auch auf die Veränderungen zwischen 1997 und 2002 eingegangen. Dabei zeigt sich eine grosse Heterogenität der Regelung der Bedarfsleistungen in der Schweiz. Das bedeutet, dass die einzelnen Kantone eine sehr unterschiedliche Ausstattung an Leistungen für spezielle Risiken oder Gruppen haben.

Robert Fluder
Leiter der Sektion Soziale Sicherheit

Kurz:info

Per 1.1.2002 wurde das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) aus dem Jahr 1997 zum ersten Mal aktualisiert. Dabei wurde der Detaillierungsgrad der im Inventar erfassten Informationen zu den Leistungen gegenüber der ersten Ausgabe stark vertieft. Die vorliegende Publikation bietet einen Überblick über die verschiedenen bedarfsabhängigen Leistungen in den 26 Kantonen der Schweiz auf der Grundlage der im Inventar enthaltenen Informationen. Sie stellt eine Zusammenfassung des 2005 vom BFS publizierten ausführlichen Berichts zum Inventar[1] dar.

Das Inventar listet die kantonal geregelten, materiellen, individuellen Bedarfsleistungen im Bereich der Sozialen Sicherheit auf. Nicht enthalten sind private Leistungen oder Leistungen, die durch Bundes- oder Gemeinderecht geregelt werden. Enthalten sind nur Geldleistungen nicht aber Sachleistungen oder immaterielle Leistungen wie Beratungsangebote. Ebenso werden Objektfinanzierungen z.B. in Form von staatlichen Subventionen für Heime oder für den sozialen Wohnungsbau nicht berücksichtigt.

Das Inventar basiert auf kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Dies hat einerseits zur Folge, dass nicht für jede Leistung alle für das Inventar notwendigen Informationen vorhanden sind, da einige Kantone gewisse Bestimmungen auf einer tieferen Stufe regeln. Andererseits konnte der Vollzug, der manchmal von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht, nicht berücksichtigt werden.

Bedarfsabhängig bedeutet, dass die Leistung nur dann ausgerichtet wird, wenn der Bedarf einer Person bzw. eines Haushaltes an finanziellen Ressourcen zur Deckung des Existenzminimums ausgewiesen ist. Die Bedarfsleistungen folgen dem Subsidiaritätsprinzip, d.h. sie werden erst ausgerichtet, wenn sichergestellt wurde, dass die finanzielle Notlage nicht durch eine vorgelagerte Sicherungsinstanz wie z.B. die Sozialversicherungen gedeckt werden kann.

Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen lassen sich in vier Gruppen unterteilen. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die im Bericht beschriebenen Leistungen und die Kantone, die sie ausrichten:

1 Bundesamt für Statistik: Gesamtschau der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in der Schweiz. Überblick über die kantonalen Bedarfsleistungen 2002. BFS, Neuchâtel, 2005.

Tabelle 1: Bedarfsabhängige Sozialleistungen am 1.1.2002 in den Kantonen

Leistung		Kantone, in denen die Leistung besteht
1	**Bedarfsabhängige Sozialleistungen zur Sicherstellung der allgemeinen Grundversorgung**	
1.1	Ausbildungsbeihilfen	alle
1.2	Verbilligung/Übernahme der obligatorischen Krankenversicherungsprämie	alle
2	**Bedarfsabhängige Sozialleistungen in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen**	
2.1	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und kantonale Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	alle
2.2	Beihilfen zur Heimunterbringung	BL, NE, VD
2.3	Arbeitslosenhilfe	GE, JU, NE, SH, TI, UR, VD, ZG
2.4	Bedarfsleistungen für Familien	FR, GE, GL, GR, LU, NE, SG, SH, TI, VS, ZG, ZH
2.5	Beihilfen an Suchttherapien, an häusliche Pflege und behindertengerechte Umbauten	TI
3	**Bedarfsabhängige Sozialleistungen in Ergänzung mangelnder privater Sicherung**	
3.1	Alimentenbevorschussung	alle
3.2	Individuelle Wohnkostenzuschüsse	BL, BS, GE
4	**Bedarfsabhängige Sozialleistungen im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe**	
4.1	Sozialhilfe	alle

Die Publikation beschreibt jede Leistung – wo möglich – vergleichend zwischen den Kantonen aufgrund der im Inventar enthaltenen Informationen u.a. zu den Veränderungen seit 1997, den Anspruchskriterien (Wohnsitzregelungen, Anspruch von Nicht-Schweizer/-innen, Alter, finanzielle Anspruchskriterien usw.), der Art der Leistung (z.B. Stipendien oder Darlehen), der Berechnung der Leistungshöhe und der Aufteilung der Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden.

In den Schlussbemerkungen wird festgestellt, dass die Ausstattung der Kantone mit Bedarfsleistungen sehr unterschiedlich ist. Während in einigen Kantonen der Sozialhilfe eine Vielzahl von Leistungen vorgelagert sind, kennen andere Kantone nur diejenigen Bedarfsleistungen, zu deren Ausrichtung sie durch den Bund verpflichtet sind. Die wichtigsten nicht obligatorischen Leistungsarten sind die Altersbeihilfen, die Arbeitslosenhilfen und die Bedarfsleistungen für Familien. Die lateinischen Kantone weisen insgesamt stärker ausdifferenzierte Leistungssysteme mit mehr vorgelagerten Bedarfsleistungen auf als die Deutschschweizer Kantone. Die Regelungen einer bestimmten Bedarfsleistung sind in den Kantonen sehr unterschiedlich ausgestaltet, was Vergleiche oft erschwert. Zwischen 1997 und 2002 hat die Zahl der kantonalen Bedarfsleistungen abgenommen. Insbesondere die Arbeitslosenhilfe wurde als Folge der Revision des Abeitslosenversicherungsgesetztes des Bundes (AVIG) in fünf Kantonen abgeschafft. In keinem Kanton wurde eine neue Bedarfsleistung eingeführt.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage, Zielsetzung und Methode

Im Auftrag des Bundesamts für Statistik (BFS) hat die Firma Laube & Klein[2] das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen auf den Stand vom 1.1.2002 aktualisiert und vertieft[3]. Der vorliegende Bericht basiert auf den Auswertungen des Inventars 2002 von Caroline Knupfer, SKOS und Frauke Sassnick Spohn, Sa.S. Büro für Sozialpolitik.

Zum ersten Inventar 1997 wurde von Kurt Wyss ein umfassender Auswertungsbericht erstellt (Wyss, 1998). 1999 wurde eine Zusammenfassung des Auswertungsberichts in der Reihe info:social des BFS (Wyss, 1999) publiziert. Vorrangiges Ziel war es damals, eine Entscheidungsgrundlage zu erhalten für die Definition der Leistungen, die innerhalb der Schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik erhoben werden sollen. Gleichzeitig sollte eine Übersicht geschaffen werden über die in den Kantonen ausgerichteten Bedarfsleistungen.

Die Zielsetzung für den Auswertungsbericht zum Inventar 2002 geht über eine Aktualisierung des Berichts von 1998 hinaus. Die Auswertung des Inventars war mit dem Auftrag verbunden, den Grad der Differenzierung gegenüber 1998 zu erhöhen, wo möglich eine interkantonale Vergleichbarkeit zu erreichen und ein Arbeitsinstrument für interessierte Fachkreise zur Verfügung zu stellen. Neu ist auch eine Auswertung der erstmals erhobenen kantonalen Sonderregelungen im Rahmen der Bundesgesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Einige Passagen konnten aus dem Bericht von Kurt Wyss von 1998 direkt übernommen werden.

Der Bericht basiert auf dem Inventar 2002. Dieses bezieht sich auf Gesetze und Verordnungen. Somit wurden definitorische Elemente einer Leistung, die auf einer anderen Ebene z.B. durch Ausführungsbestimmungen oder Direktiven geregelt werden, nicht erfasst und standen bei der Auswertung nicht zur Verfügung (vgl. Abschnitt 1.4 «Grenzen des Berichts zum Inventar»).

Die konkrete Praxis weicht oft von den strikten gesetzlichen Regelungen ab, da stets ein gewisser Interpretationsspielraum existiert. Das Inventar und der Auswertungsbericht basieren auf den gesetzlichen Regelungen und nicht auf der konkreten Auslegung dieser Regelungen im Vollzug.

Bei den Recherchen zum vorliegenden Bericht wurden einige Fehler im Inventar festgestellt. Um die Lesbarkeit des Berichtes nicht zu beeinträchtigen, wurde darauf verzichtet, jeweils im Text darauf hinzuweisen. Deshalb können sich kleinere Abweichungen zwischen dem Inventar und dem Bericht ergeben.

Der Einbezug von Expertenwissen beschränkte sich auf punktuell eingeholte Expertenmeinungen. Besonderer Dank gilt an dieser Stelle Urs Vogel, Urs Vogel Consulting, Kulmerau, René Balmer, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Sozialdepartement der Stadt Zürich und Ueli Tecklenburg, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.

2 Mit der Inventarisierung der lateinischen Kantone hat die Firma Laube und Klein die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) beauftragt.

3 Das Inventar wurde erstmals für den Stichtag 1.1.1997 von der Firma Prognos für das BFS erstellt.

1.2 Das Inventar der Bedarfsleistungen[4]

Im Inventar werden die kantonalen Bedarfsleistungen im Bereich der Sozialen Sicherheit beschrieben. Grundsätzlich werden im Inventar nur Sozialleistungen erfasst, die

- auf kantonaler Gesetzgebung basieren,
- bedarfsabhängig,
- personenbezogen und
- Geldleistungen sind.

Bedarfsabhängig heisst, dass eine Anspruchsberechtigung besteht, wenn die Antragstellenden aufgrund ihrer bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht aus eigener Kraft in der Lage sind, ihre Existenz zu sichern.

Leistungen von privaten Trägerschaften sowie Bedarfsleistungen auf Gemeindeebene werden im Inventar nicht berücksichtigt. Massgebend ist dabei die Ebene, auf der die Leistung geregelt ist und nicht die finanzielle Trägerschaft oder der Vollzug. So sind Leistungen, die auf kantonaler Gesetzgebung basieren, auch dann inventarisiert, wenn sie vollständig auf Gemeindeebene finanziert und vollzogen werden.

Im Inventar sind nur die personenbezogenen Bedarfsleistungen, die so genannten Subjekthilfen, erfasst. Finanzierungsbeiträge des Staates an die Betriebskosten von Institutionen (Heime, Beratungsstellen), Subventionen des Staates für Investitionen in die soziale Infrastruktur sowie den Wohnungsbau (Objekthilfe) werden nicht erfasst.

Es werden nur solche Leistungen erfasst, die in Form von Geldleistungen ausgerichtet werden. Direkte Sachhilfe sowie immaterielle Hilfe werden nicht berücksichtigt. Allerdings ist die Abgrenzung oft schwierig. Bedarfsleistungen bestehen meist aus einer Kombination von materieller Hilfe in Form von Geldleistungen und immaterieller Hilfe in Form von Beratung und Betreuung. Indem die Unterstützung in aller Regel kombiniert geleistet wird, sind mit den inventarisierten, den materiellen Aspekt hervorhebenden Leistungen die immateriellen Hilfeleistungen in vielen Fällen implizit mitberücksichtigt.

Die Gliederung des Inventars 1997 und der aktualisierten Version per 1.1.2002 orientiert sich an der Klassifikation von EUROSTAT, dem statistischen Amt der EU und umfasst acht Funktionen des Sozialschutzes (ESSOSS-Handbuch 1996): Krankheit; Invalidität/Gebrechen; Alter; Hinterbliebene; Familie/Kinder; Arbeitslosigkeit; Wohnen; soziale Ausgrenzung/andere. Die Erfahrungen im Verlauf der Inventarisierung zeigten jedoch, dass die Leistungen nicht immer ohne Schwierigkeiten den EUROSTAT-Funktionen zugeordnet werden können.

Dies hat damit zu tun, dass die Leistungen oftmals weniger die Folge eines in bestimmter Weise zu gewährenden Sozialschutzes sind (wie es typischerweise bei Sozialversicherungsleistungen der Fall ist), sondern viel eher die Folge einer nicht immer klar zu definierenden Bedürftigkeit (wie es typischerweise bei den Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe im engeren Sinne der Fall ist). Während beim Sozialschutz im Sinne der Sozialversicherungen von der Frage nach den ursächlichen sozialen Risiken ausgegangen wird, steht im Zentrum der Sozialhilfeleistungen die zu behebende Notsituation. Zu dieser Notsituation kann es aus Gründen gekommen sein, die sich nicht auf den Eintritt eines einzigen sozialen Risikos beschränken respektive zurückführen lassen. Im Gegensatz zu den Sozialversicherungen, die nach dem Kausalprinzip[5] funktionieren, werden Bedarfsleistungen nach dem Finalprinzip[6] bei Eintritt einer Notlage unabhängig von deren Ursache ausgerichtet.

4 In diesem Bericht werden die Begriffe «Bedarfsleistungen» und «bedarfsabhängige (Sozial-) Leistungen» synonym verwendet.

5 Bestimmte Lebenslagen sind als soziale Risiken anerkannt und werden in ihren finanziellen Konsequenzen von der Gesellschaft solidarisch getragen. Leistungen werden bei Eintritt eines bestimmten Risikos fällig, ohne dass die Hilfsbedürftigkeit der Geschädigten abgeklärt wird (zum Beispiel Altersvorsorge). Situationen, die ausserhalb der definierten Risiken liegen, aber dennoch armutsbegründend sind, lösen keinen Anspruch auf Leistungen aus (Sassnick Spohn et al., 1997: 11).

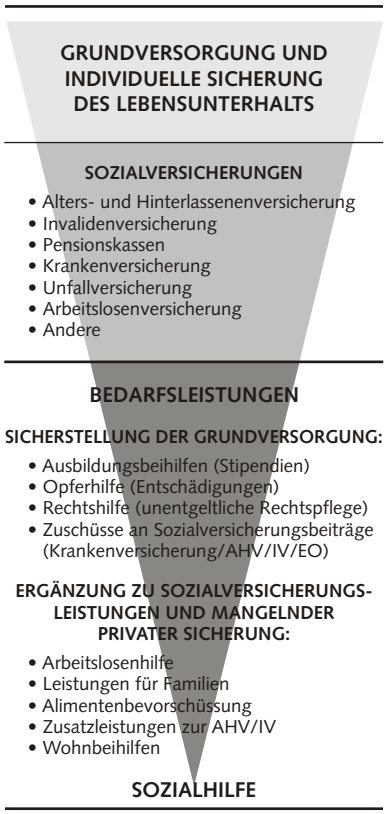
6 Leistungen werden – im Gegensatz zum Kausalprinzip – nicht deshalb ausgelöst, weil ein gesetzlich definierter Grund vorliegt, sondern dadurch, dass allgemeine Ziele wie Existenzsicherung und Integration nicht auf anderem Weg erreicht werden können. Einkommensausfälle werden bei Leistungssystemen, die nach dem Final- oder Bedarfsprinzip funktionieren, bis zu einer festgesetzten Einkommensgrenze ersetzt (Sassnick Spohn et al., 1997: 11).

Die EUROSTAT-Funktionen wurden deshalb vom BFS 1997 pragmatisch den Gegebenheiten der Kantone angepasst und aufgrund des Inventars 2002 mit den aktuellen Bezeichnungen der Leistungen überarbeitet. Anhang 1 gibt einen Überblick über die aktualisierten und vertieften Leistungen per 2002.

1.3 Die Bedarfsleistungen im System der Sozialen Sicherheit

Das System der Sozialen Sicherheit der Schweiz ist in drei Stufen aufgebaut, wie nachstehende Abbildung illustriert[7]:

Abbildung 1: Das System der Sozialen Sicherheit in der Schweiz



Quelle: BFS, Soziale Sicherheit

- **Grundversorgung**: Die Grundversorgung ist für alle zugänglich und umfasst das Bildungs- und Rechtssystem sowie die öffentliche Sicherheit. Hier übernimmt auch die Gesetzgebung des Sozialschutzes (z.B. zu Mieter-, Konsumenten-, Kinder- oder Kündigungsschutz) eine wichtige Funktion.
- **Sozialversicherungen**: Risiken wie Alter, Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit werden durch die Sozialversicherungen aufgefangen.
- **Bedarfsleistungen**: Die öffentliche Sozialhilfe bildet das letzte Netz und gewährleistet das Recht auf Existenzsicherung. Sie kommt dann zum Tragen, wenn die vorgelagerten Massnahmen der Sozialen Sicherheit wie öffentliche Grundversorgung, private Sicherung und Sozialversicherungen nicht greifen. Der Sozialhilfe vorgelagert sind eine Reihe von Bedarfsleistungen, welche die Abhängigkeit von der Sozialhilfe vermeiden sollen. Es handelt sich dabei um die Sozialhilfe im weiteren Sinne oder Leistungen, die unter das allgemeine Versorgungsprinzip fallen. Bedarfsleistungen

7 Diese Grafik wurde vom Bundesamt für Statistik für den Sozialbericht des Kantons Zürich 2002 erstellt (Bundesamt für Statistik, 2004).

werden nach dem Prinzip der Subsidiarität ausgerichtet: Voraussetzung für die Ausrichtung einer Bedarfsleistung ist der Nachweis, dass die Notlage nicht durch Leistungen einer vorgelagerten Sicherungsinstanz (Grundversorgung, Sozialversicherung, andere vorgelagerte Bedarfsleistungen) behoben werden kann.

Die Bedarfsleistungen können in folgende Kategorien unterteilt werden (Wyss, 1999):

- **Leistungen, welche die Sicherstellung der Grundversorgung garantieren**: Stipendien, Opferhilfe, Rechtshilfe, Zuschüsse an Sozialversicherungsbeiträge, Verbilligung/ Übernahme von Prämien der obligatorischen Krankenversicherung. Diese Sozialleistungen sind in der Bundesgesetzgebung verankert und finden sich in allen Kantonen. Sie ergänzen die allgemeine Grundversorgung und werden im Rahmen der sich im Aufbau befindenden Sozialhilfe Einzelfall-Statistik nicht erfasst.
- **Leistungen in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen**: Bestimmte Bedarfsleistungen setzen dann ein, wenn die Leistungen der Sozialversicherungen den Bedarf nicht zu decken vermögen. So werden bedarfsabhängig Geburtsbeihilfen, Mutterschaftsbeihilfen und Familienbeihilfe als Ergänzung zu den Kinderzulagen ausgerichtet. Weitere Leistungen bestehen als Ergänzung zur Alters-/Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) bzw. zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, zur Arbeitslosenhilfe und zur Krankenversicherung. Diese Leistungen sind ausschliesslich kantonal geregelt. Die Palette variiert von Kanton zu Kanton.
- **Leistungen in Ergänzung mangelnder privater Sicherung**: Wo keine eigenen Rücklagen vorhanden sind bzw. eine familiäre Unterhaltspflicht nicht geleistet wird, kommen bei Bedarf individuelle Wohnkostenzuschüsse resp. Alimentenbevorschussung zum Zuge. Auch diese Leistungen sind ausschliesslich kantonal geregelt. Die Wohnkostenzuschüsse werden nicht in allen Kantonen ausgerichtet.
- **Sozialhilfe als letztes Netz der Sozialen Sicherheit**: Dort, wo die Kantone keine oder nur teilweise Bedarfsleistungen erbringen, ist die Sozialhilfe zuständig. In verschiedenen Kantonen werden innerhalb der Sozialhilfe spezifische Bedarfsleistungen erbracht, zum Beispiel Beihilfen zur Heimunterbringung oder die Übernahme von Bestattungskosten, für die in anderen Kantonen eine separate Bedarfsleistung besteht.

Nicht alle im ersten Inventar erfassten Sozialleistungen wurden im zweiten Inventar aktualisiert und vertieft. Auf die Vertiefung der Leistungen «Zuschüsse für Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO)» «Opferhilfe (Entschädigung)» und «Rechtshilfe (unentgeltliche Rechtspflege)» wurde aus folgenden Gründen verzichtet: Bei den Zuschüssen für Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO) und der Opferhilfe wurde der Aufwand für die Vertiefung als zu hoch eingestuft, verglichen mit den effektiv ausbezahlten individuellen Leistungen. Bei der Rechtshilfe sind die Ansprüche und Leistungen in allen Kantonen auf viele unterschiedliche Gesetze verteilt und sehr stark vom Ermessen der Gerichte abhängig, so dass eine Vertiefung, welche den Qualitätsansprüchen des BFS genügen sollte, zu aufwändig gewesen wäre.

Die nachstehende Übersicht zeigt, welche bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Inventar 2002 erfasst und im Bericht ausgewertet wurden sowie in welchen Kantonen diese existieren.

8 Nicht aktualisiert und vertieft im Inventar 2002. Angaben basieren auf dem Inventar 1997.

9 In den aufgeführten Kantonen werden nicht immer alle Elemente des aufgeführten Leistungskatalogs ausgerichtet.

10 Im Unterschied zum ersten Auswertungsbericht (Wyss, 1998) wird diese Leistung in einem separaten Kapitel behandelt.

Tabelle 2: Übersicht über die im Inventar 2002 erfassten Bedarfsleistungen in den 26 Kantonen der Schweiz

1 Bedarfsabhängige Sozialleistungen zur Sicherstellung der allgemeinen Grundversorgung																										
Ausbildungsbeihilfen	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Verbilligung/Übernahme der obligatorischen Krankenversicherungsprämie	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Opferhilfe[8]	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Rechtshilfe[8]	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Zuschüsse für Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO)[8]	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
2 Bedarfsabhängige Sozialleistungen in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen																										
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und kantonale Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV[9]	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Beihilfen zur Heimunterbringung[10]					BL								NE										VD			
Arbeitslosenhilfe								GE			JU		NE				SH				TI	UR	VD		ZG	
Bedarfsleistungen für Familien: Geburtsbeihilfen, Mutterschaftsleistungen, Familienbeihilfen[9]							FR	GE	GL	GR		LU	NE			SG	SH				TI		VD	VS	ZG	ZH
Beihilfen an Suchttherapien, an häusliche Pflege und behindertengerechte Umbauten																					TI					
3 Bedarfsabhängige Sozialleistungen in Ergänzung mangelnder privater Sicherung																										
Alimentenbevorschussung	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Individuelle Wohnkostenzuschüsse					BL	BS		GE																		
4 Öffentliche Sozialhilfe																										
Sozialhilfe	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH

Quelle: Inventar 2002.

Zur Ermittlung des Anspruchs auf eine Bedarfsleistung werden die persönlichen Voraussetzungen geprüft: Ansprüche auf Renten, Taggelder etc., Wohnsitz, Karenzfrist, Familiensituation, Alter sowie Nationalität und eventuell weitere spezifische Kriterien werden dazu herangezogen. Neben den persönlichen Voraussetzungen ist eine Anspruchsberechtigung von den wirtschaftlichen Voraussetzungen der antragstellenden Person abhängig. Alle Bedarfsleistungen kennen Einkommensgrenzen, welche entscheidend sind für eine allfällige Berechtigung zum Leistungsbezug. Des Weiteren sind Beginn und Ende des Anspruchs in den Bestimmungen geregelt. Ist die Anspruchsvoraussetzung geklärt, wird anhand der Kriterien «anrechenbares Einkommen» (nicht alle Einkommen werden gleich gewichtet), «Vermögen» (Vermögensfreibetrag, Vermögensverzehr, Vermögensertrag) und «Abzüge» (z.B. Mietzinsabzug, Kinderabzug, Unterhaltsbeiträge, Schulden etc.) der individuelle Anspruch ermittelt. Das anrechenbare Einkommen wird der jeweiligen Einkommensgrenze gegenübergestellt – die Differenz bestimmt die Höhe der Bedarfsleistung.

Die Anspruchsermittlung für Leistungen, die nach dem Bedarfsprinzip ausgerichtet werden, ist komplex und mit entsprechend hohem Aufwand verbunden. Die Bestimmungen zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens und der Abzüge sind zum Teil äusserst differenziert. Werden die im Inventar erhobenen Bestimmungen zu den Bedarfsleistungen im Vergleich der 26 Kantone analysiert, zeigt sich ein Bild grosser Unterschiede.

1.4 Grenzen des Berichts zum Inventar

Einige Unschärfen und fehlende Angaben im Inventar 2002 erschwerten die Auswertung und schränken ihre Aussagekraft etwas ein:

- Methodisch wurden die einzelnen Bedarfsleistungen in den Kantonen im Inventar 2002 aufgrund eines einheitlichen Rasters mit detaillierten Fragen zu den Leistungen erfasst. Dieser Raster (siehe Anhang 2) wurde von den Projektmitarbeitenden in einer ersten Phase des Projekts gemeinsam erarbeitet und kommentiert. Im Laufe der Inventarisierung zeigte sich aufgrund der Vielfalt und Verschiedenartigkeit der einzelnen Leistungen, dass dieser Raster nicht für sämtliche Bedarfsleistungen gleich geeignet war.
- Gewisse definitorische Elemente der Leistungen sind in bestimmten Kantonen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe geregelt, während dies in anderen Kantonen auf Ebene der Ausführungsbestimmungen oder Direktiven geschieht. Aus diesem Grund ist es häufig der Fall, dass im Inventar bei bestimmten Rubriken die Bemerkung «keine Angaben in den im Inventar verwendeten kantonalen Erlassen» zu lesen ist. Dies heisst nicht, dass der entsprechende Punkt in einem Kanton nicht geregelt ist, sondern einzig, dass diese Regelung nicht auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe vorgenommen wurde. Bei der Inventarisierung wurden in einigen Kantonen unsystematisch auch Informationen aus Dekreten, Direktiven o. ä. verwendet. Dies führte zu einer heterogenen Informationsdichte.
- Die Vernehmlassung des Inventars bei den Kantonen durch das BFS erfolgte mit zeitlicher Verzögerung. Die Rückmeldungen, die ins Inventar aufgenommen wurden, basieren deshalb teilweise auf zwischenzeitlich aktualisierten Gesetzesgrundlagen und entsprechen nicht immer dem Stand 1.1.2002. Zudem sind bei Korrekturen oder Ergänzungen nicht immer Gesetzes- und Verordnungsreferenzen angegeben worden. Somit ist die zeitliche und rechtliche Verortung der Informationen nicht immer möglich.

Der vorliegende Bericht ist eine Analyse des Stands der bedarfsabhängigen Sozialleistungen per 1.1.2002. Er enthält keine Hinweise auf Gesetzesänderungen seit dem 1.1.2002. So hat zum Beispiel der Kanton Aargau auf den 1.7.2002 neu Bedarfsleistungen für Familien eingeführt. Oder: Der Kanton Zürich hat seither im Bereich Verbilligung/Übernahme von Krankenkassenprämien das Antragswesen eingeführt. Auf solche Hinweise wird explizit im Bericht verzichtet, da Vergleiche nur mit einem einheitlichen Stichdatum vorgenommen werden können.

Bei Vergleichen mit der Situation von 1997 ist in der Regel der Auswertungsbericht (Wyss, 1998) gemeint. Nur sehr punktuell konnten zusätzliche Recherchen in den Kantonen durchgeführt werden. Die Beschreibung der Veränderungen seit 1997 basiert einzig auf einer Analyse der im Inventar enthaltenen Angaben zu Gesetzen und Verordnungen. Damit konnten nur grössere Revisionen, Aufhebungen oder Neuschaffungen von Gesetzen und Verordnungen erfasst werden. Nicht möglich war es, zu untersuchen, ob sich andere Veränderungen ergaben, die sich nur in Form einer Ergänzung bzw. einer Änderung einzelner Gesetzes- oder Verordnungsartikel niedergeschlagen haben. Auch konnte in der Regel nicht festgestellt werden, welchen Inhalt eine Revision hatte und welche Ziele damit verfolgt wurden.

2 Die Bedarfsleistungen im Überblick

2.1 Ausbildungsbeihilfen

Ausbildungsbeihilfen werden in sämtlichen 26 Kantonen gewährt in Form von nicht rückerstattungspflichtigen, einmaligen oder wiederkehrenden Stipendien für die Finanzierung der Ausbildung und der Lebenshaltungskosten sowie in Form von rückerstattungspflichtigen, je nach Kanton verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen.

Seit 1997 wurden in den Kantonen Basel-Landschaft, Glarus, Jura, Neuenburg, Nidwalden, Wallis und Zürich das Gesetz und/oder die Verordnung bzw. das Reglement revidiert.

In den meisten Kantonen werden Ausbildungsbeihilfen in der Regel in Form von Stipendien ausgerichtet. Darlehen haben eher eine ergänzende, manchmal eine ersetzende Funktion gegenüber Stipendien. In vielen Kantonen sind Darlehen nur für bestimmte Ausbildungsgänge und beim Vorliegen besonderer Umstände vorgesehen. Interessant ist, dass einige Kantone die Eignung für die Ausrichtung eines Stipendiums voraussetzen, beziehungsweise als Bedingung nennen, um ein Darlehen bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in ein Stipendium umzuwandeln.

Das Stipendiensystem der Schweiz ist ein elternabhängiges System, bei dem die Studierenden als Familienmitglieder und nicht als selbständige Personen unterstützt werden. Das bedeutet, dass bei der Abklärung des Anspruchs die finanziellen Verhältnisse der Familie miteinbezogen werden. Grosse interkantonale Unterschiede bestehen bezüglich Stipendien und/oder Darlehen, Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Alterslimite, beitragsberechtigender Ausbildungen (insbesondere Berücksichtigung von Zweitausbildungen, Weiterbildung und Umschulung), anerkannter Ausbildungsstätten, Darlehensbedingungen sowie Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Eltern, bzw. allenfalls weiterer unterhaltspflichtiger Personen (Stipendienreport 1999: A3).

Gemäss Stipendienreport 1999 (S. A5) haben die kantonalen Unterschiede in der Stipendienpolitik eher finanzpolitische als demographische oder bildungspolitische Ursachen. Stipendien sollen dabei helfen, der Wirtschaft die notwendige Zahl gut ausgebildeter Fachleuten zur Verfügung zu stellen. Dies dürfte auch ein Grund sein, warum die Kantone ihre Stipendiengesetze im Wesentlichen auf die Situation von Studierenden der Tertiärstufe fokussieren und in den letzten Jahren die Notwendigkeit von Weiterbildungen, Umschulungen und Zweitausbildungen stärker wahrnehmen.

Die konkreten interkantonalen Unterschiede bei den Stipendienleistungen wurden im Rahmen des Stipendienreports 1999 anhand von Fallbeispielen untersucht. Die Untersuchung zeigt, dass die Stipendien für ein Universitätsstudium bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Ausbildungskosten zwischen Null (AI, SG, ZG) und 13'000 Franken (NE, UR) interkantonal variieren. Zurückzuführen sind diese Unterschiede im Wesentlichen auf die unterschiedlichen Massstäbe bei der Anerkennung der ausgewiesenen Lebenshaltungskosten sowie der Zumutbarkeit der Elternleistungen (Stipendienreport, 1999: A4).

2.2 Verbilligung/Übernahme der Prämie der obligatorischen Krankenversicherung

Alle Kantone kennen Leistungen zur Verbilligung bzw. Übernahme der Prämie der obligatorischen Krankenversicherung für Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Sie sind dazu durch die Bundesgesetzgebung[11] verpflichtet und der Bund übernimmt einen Teil der Kosten. Ziel der Prämienverbilligung ist die Gewährung eines angemessenen Versicherungsschutzes (Grundversicherung) zu finanziell tragbaren Bedingungen für sämtliche Versicherte.

Prämienverbilligungen sind ausser im Fall von rechtswidrig bezogenen Leistungen nicht rückerstattungspflichtig. Bezüger/-innen von ordentlichen Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV, Sozialhilfebezüger/-innen und je nach Kanton Bezüger/-innen von weiteren Bedarfsleistungen haben in der Regel Anspruch auf eine vollständige Prämienübernahme.

Die Gesetze und/oder Verordnungen über die Prämienverbilligung wurden seit 1997 in den Kantonen Bern, Basel-Landschaft, Genf, Obwalden, Waadt und Zürich geändert.

Um einen Anspruch auf Prämienverbilligung zu haben, wird in der Hälfte der Kantone der steuerrechtliche Wohnsitz vorausgesetzt. In den meisten anderen Kantonen wird der «Wohnsitz» ohne weitere Spezifikation als Bedingung genannt. Es ist anzunehmen, dass damit der zivilrechtliche Wohnsitz gemeint ist. Karenzfristen gibt es für diese Leistung grundsätzlich keine.

In den meisten Kantonen bilden gemeinsam besteuerte Personen eine Berechnungs- und Auszahlungseinheit. Eine Mehrheit der Kantone weist darauf hin, dass Familien einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Unterschiede zwischen den Kantonen existieren für junge Erwachsene bei der Begründung eines eigenen, von der Familie unabhängigen Anspruchs auf Prämienverbilligung.

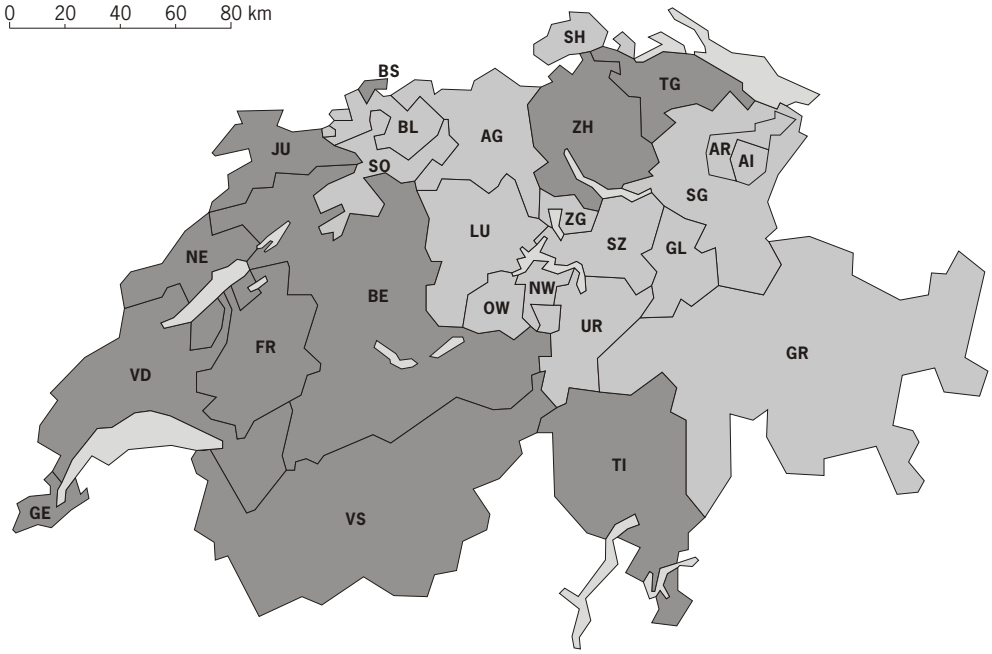
Kantonale Unterschiede sind bei der Prämienverbilligung auch in Bezug auf die Antragsmodalitäten zu verzeichnen. Während die Behörden in bestimmten Kantonen eine starke Informationsfunktion übernehmen, indem sie die potentiellen Bezüger/-innen auf ihr Recht hinweisen und mancherorts die entsprechenden Verbilligungen sogar automatisch überweisen, müssen sich die potentiellen Bezüger/-innen in anderen Kantonen selber um eine Verbilligung bzw. die Abklärung ihres Anspruchs kümmern.

In Bezug auf die Berechnung der Prämienverbilligung können zwei Modelle unterschieden werden:

- das Prozent- oder Selbstbehaltmodell und
- das Einkommensklassen- oder Stufenmodell.

11 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 12. April 1995 u.a.

Verbilligung der obligatorischen Krankenversicherungsprämie, 2002 Abb. 2



© Bundesamt für Statistik, ThemaKart, Neuchâtel 2004 Quelle: BFS, Soziale Sicherheit

Beim Prozent- oder Selbstbehaltmodell wird via Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens ein Selbstbehalt berechnet. Alles, was von einem Haushalt über diesen Selbstbehalt hinaus an Prämien bezahlt werden müsste, wird verbilligt. Um diese Verbilligung berechnen zu können, bedarf es einer Annahme darüber, wie hoch die vom einzelnen Haushalt ohne Verbilligung zu bezahlenden Prämien wären. Diese sogenannte Richtprämie besteht meistens aus drei Beträgen, nämlich einem Betrag für Erwachsene (ab 26 Jahren), einem für junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre) und einem für Kinder (0 bis 18 Jahre)[12]. In diesem Modell entspricht die Verbilligung vereinfacht der Richtprämie abzüglich des Selbstbehalts, wobei der Selbstbehalt einen fixen Prozentsatz des in bestimmter Weise festgelegten anrechenbaren Einkommens ausmacht (Wyss, Knupfer, 2004: 70).

Beim Stufen- oder Einkommensklassenmodell werden verschiedene Einkommensklassen unterschieden je nach Höhe des in bestimmter Weise festgelegten anrechenbaren Einkommens. In einer Einkommensklasse werden die in einer Bandbreite liegenden anrechenbaren Einkommen zusammengefasst. Jeder Einkommensklasse wird ein fixer Verbilligungsbetrag zugeordnet, der von den niedrigeren Einkommensklassen zu den höheren Einkommensklassen degressiv sinkt. Je höher die Einkommensklasse, desto niedriger also der effektive Beitrag an die Verbilligung (Wyss, Knupfer, 2004: 70).

Während das erste Modell von allen Deutschschweizer Kantonen mit Ausnahme von Zürich, Bern und Basel angewendet wird, wenden die lateinischen und die drei genannten Deutschschweizer Kantone das zweite Modell an (vgl. Abbildung 2).

Die Bestimmungen des anrechenbaren Einkommens, die Einkommensgrenzen und die maximalen Beitragshöhen variieren von Kanton zu Kanton. Überdies hängt der effektive Betrag, den jemand im jeweiligen Kanton zu bezahlen hat, nicht nur von der

12 Diese Richtprämien stimmen nicht unbedingt mit den vom BSV ermittelten kantonalen Durchschnittsprämien überein.

Verbilligung ab, sondern auch noch vom allgemeinen Niveau der Prämien. Diesbezüglich herrschen in der Schweiz grosse Disparitäten. Auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen der Prämienverbilligungen kann das konkrete Ausmass der kantonalen Unterschiede nicht eingeschätzt werden, weil zu viele Parameter nicht vergleichbar sind. Einzig konkrete Berechnungsbeispiele können die effektiven Unterschiede zwischen den Kantonen illustrieren. In der von der SKOS durchgeführten Studie zur Existenzsicherung im Föderalismus werden entsprechende Fallbeispiele berechnet (Wyss, Knupfer, 2004: 79). Auf diese Art kann beispielsweise gezeigt werden, dass eine Familie mit zwei Kindern mit einem Nettoausgangseinkommen von 46'800 Franken pro Jahr in Genf 6672 Franken für die obligatorischen Prämien nach Verbilligung bezahlt, während die Prämien derselben Familie in Herisau vollständig vom Kanton übernommen werden.

2.3 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und kantonale Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV[13]

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Ergänzungsleistungen (EL) sind Zusatzrenten zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und Invalidenversicherung (IV). Diese Leistungen sind für Renter/-innen bestimmt, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, bzw. hohe Krankheits- oder Heimkosten haben. Sie sichern den Bezüger/-innen ein angemessenes Mindesteinkommen. Die Ergänzungsleistungen sind im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) gesamtschweizerisch geregelt und werden vom Bund mitfinanziert.

Bei den EL handelt es sich um Sozialversicherungsleistungen ganz besonderer Art. Sie nehmen eine wichtige Stellung zwischen der klassischen Sozialversicherung (AHV und IV) und der öffentlichen Sozialhilfe ein. Auf Ergänzungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch. Voraussetzung für den Bezug ist der Anspruch auf eine Grundleistung der AHV oder IV. Antragstellende müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Wirtschaftlich muss ein Ausgabenüberschuss bestehen, das heisst, die gesetzlich anerkannten Ausgaben müssen die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Als Ausgaben anerkannt werden bei Personen, die zu Hause wohnen, ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf und der Mietzins inkl. Nebenkosten. Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben sind die Tagestaxe und ein Betrag für persönliche Ausgaben anrechenbar. Alle Personen können zudem Gewinnungskosten, Gebäudeunterhaltskosten, Hypothekarzinse, Sozialversicherungsbeiträge und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge geltend machen.

Als Einnahmen angerechnet werden Erwerbseinkünfte, Einkünfte aus Vermögenswerten, Vermögensverzehr, Renten und andere wiederkehrende Leistungen sowie Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist.

Ausländer/-innen müssen während mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben, damit sie Ergänzungsleistungen beanspruchen können. Davon ausgenommen sind Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU und der EFTA (Norwegen, Island und Liechtenstein). Diese Personen haben in Folge der bilateralen Abkommen in der Regel keine Karenzfrist zu erfüllen.

Die Kantone regeln mit kantonalen Einführungsgesetzen den Vollzug der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gemäss Bundesgesetzgebung. Sie haben in verschiedenen Punkten Spielraum, um – im vom Bundesgesetz vorgegebenen Rahmen – kantonale Sonderregelungen zu treffen. Das ELG nennt folgende Punkte (Art. 5 ELG):

13 Für diese kantonalen Bedarfsleistungen werden verschiedene Begriffe verwendet: Im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ELG sind sie nicht definiert, es heisst in Art. 1a Abs. 4 lediglich: «Den Kantonen bleibt es unbenommen, über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehende Versicherungs- oder Fürsorgeleistungen zu gewähren und hierfür besondere Voraussetzungen festzulegen.» Der Bericht von 1998 nennt diese Bedarfsleistungen «Beihilfen/Zuschüsse» oder «ausserordentliche Ergänzungsleistungen». Der Begriff «Zusatzleistungen zur AHV/IV» ist indessen gängiger, wird jedoch im Standardwerk zu den Ergänzungsleistungen nicht klar definiert (vgl. Carigiet 1995 und 2000). Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat folgende praxisnahe Definition übernommen (Sozialbericht Kanton Zürich 2002, S. 34): «Zusatzleistungen» ist der Oberbegriff für alle Bedarfsleistungen, welche die Sozialversicherungsleistungen aus AHV/IV ergänzen und die Existenzsicherung gewährleisten sollen. Zusatzleistungen bestehen aus Ergänzungsleistungen (Ebene Bund), kantonalen Beihilfen (Ebene Kanton) und Gemeindezuschüssen (Ebene Gemeinde).» Gemäss dieser Logik wird hier der Begriff «Ergänzungsleistungen» zur Bezeichnung der bundesrechtich geregelten Ergänzungsleistungen und der Begriff «kantonale Beihilfen» für die von gewissen Kantonen zusätzlich gewährten und in eigenen gesetzlichen Grundlagen geregelten Zusatzleistungen verwendet.

Die Kantone legen fest:

- den Betrag für den Lebensbedarf für zu Hause wohnende Personen (Maximal- und Minimalbetrag werden vorgegeben)
- den Betrag für die Mietzinsausgaben (Maximalbetrag ist vorgegeben)
- den Betrag, der den in Heimen wohnenden Personen für persönliche Auslagen überlassen wird.

Die Kantone können

- die Kosten, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden, begrenzen,
- den Vermögensverzehr bei Altersrentner/-innen in Heimen und Spitälern auf höchstens einen Fünftel erhöhen,
- den Freibetrag für Liegenschaften höchstens verdoppeln,
- statt den Freibetrag für das selbstbewohnte Wohneigentum anzuwenden, die Ergänzungsleistungen im Rahmen eines hypothekarisch gesicherten Darlehens zu Lasten des selbstbewohnten Wohneigentums vorschiessen.

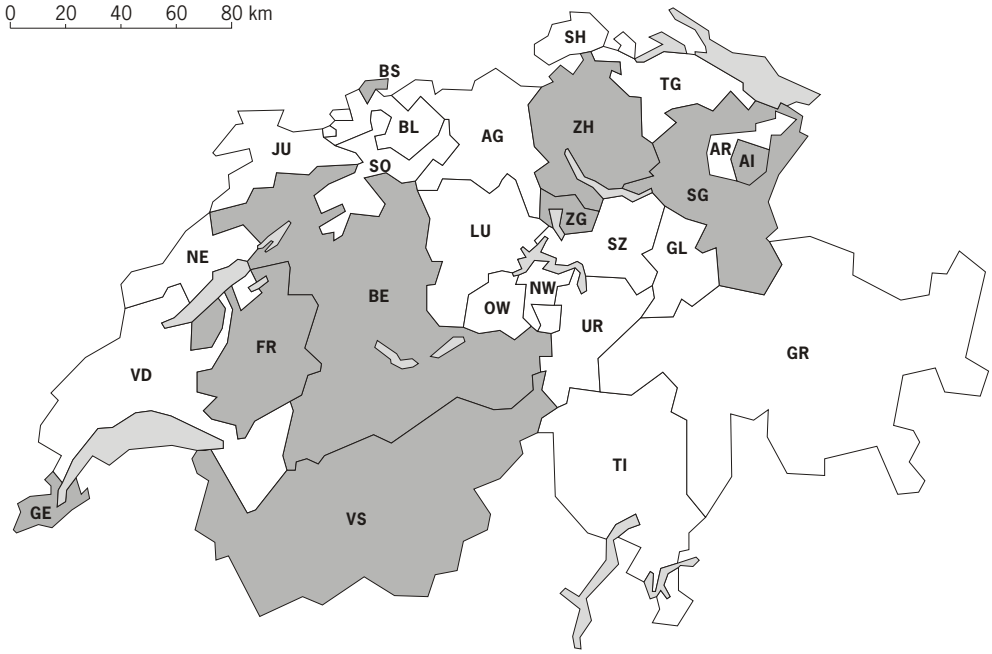
Im Inventar wurden die Sonderregelungen der Kantone bezüglich Bundes-EL erstmals erfasst. Im Bereich «Lebensbedarf» finden sich im Inventar lediglich für fünf Kantone (AG, AR, BE, GR, ZG) Angaben. Diese Kantone gewähren in der Regel den höchstzulässigen Betrag für den Lebensbedarf. Von den Kantonen, die Angaben zum «maximalen Mietzinsabzug» machen, übernehmen drei die Obergrenze des Bundes (AG, BE, GE) und zwei setzen die Obergrenze tiefer als der Bund (AR, ZG).

Im – kostenrelevanten – Heimbereich sind gegenüber den gesamtschweizerisch eher einheitlichen Regelungen von «Lebensbedarf» und «Mietzinsabzug» aufgrund der fehlenden Vorgaben des Bundes für Unter- und Obergrenzen grössere Unterschiede zwischen den Kantonen festzustellen. Für die «persönlichen Auslagen» treffen alle 26 Kantone spezifische Regelungen, die durch eine hohe Differenziertheit auffallen. Die Frankenbeträge schwanken recht stark. Als Kriterien für die Abstufung der Höhe des Betrags für persönliche Auslagen gelten die «Unterscheidung zwischen IV- und Altersrentner/-innen», die «Unterscheidung nach Art des Heims» (in verschiedenen Ausprägungen), der «Grad der Pflegebedürftigkeit», die «Unterscheidung nach Alleinstehenden und Ehepaaren», die Bemessung in «Prozent des Lebensbedarfs», die «Unterscheidung nach Begrenzung der anrechenbaren Taxen des Heims», die «Bemessung gemäss BESA-Stufen[14]». Der Föderalismus spiegelt sich in extrem ausdifferenzierten Bestimmungen der kantonalen Regelungen der EL. Dies gilt auch für die «maximal anrechenbaren Heimkosten» und den «Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften», wo die Kantone ihren föderalen Handlungsspielraum ausnutzen und in den besonders kostenrelevanten Bereichen den Bedarfsaspekt der EL gegenüber dem Versicherungsaspekt stark gewichten.

Ergänzungsleistungen können mit einem hypothekarisch gesicherten Darlehen bevorschusst werden, wenn selbstbewohnter Immobilienbesitz dazu führt, dass keine oder nur reduzierte Ergänzungsleistungen gewährt werden. Von dieser Möglichkeit macht einzig der Kanton Tessin Gebrauch.

14 BESA ist ein vom Verband Heime und Institutionen Schweiz, CURAVIVA, entwickeltes System zur Vereinbarung und Abrechnung von Pflege- und Betreuungsleistungen in Heimen.

Kantonale Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2002 Abb.3



© Bundesamt für Statistik, ThemaKart, Neuchâtel 2004 Quelle: BFS, Soziale Sicherheit

Kantonale Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Kantonale Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV kennen gemäss Inventar per 1.1.2002 neun Kantone: Appenzell Innerrhoden, Bern, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, St. Gallen, Wallis, Zug und Zürich (vgl. Abbildung 3).

Zwischen 1997 und 2002 hat der Kanton Jura als einziger seine kantonalen Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen aufgehoben. Im Kanton Bern wurde der Bezügerkreis wesentlich eingeschränkt, indem neu nur noch minderbemittelte Personen, die Leistungen der AHV oder der IV beziehen, anspruchsberechtigt sind. 1997 gehörten auch andere minderbemittelte Personen, die unverschuldet in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, zum Bezügerkreis. Im Kanton Zürich wurden die Verordnungen zu den ordentlichen Ergänzungsleistungen und der kantonalen Beihilfe zusammengelegt. Die Kantone St. Gallen und Zug änderten ihre Gesetze.

Bei den Ergänzungsleistungen wie auch bei den kantonalen Beihilfen wird zwischen «jährlichen Beihilfen», die monatlich ausgerichtet werden, und der «Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten» unterschieden. Sieben der neun Kantone richten ihre kantonalen Beihilfen sowohl für zu Hause wohnende wie auch für in Heimen lebende Personen aus. Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Freiburg beschränken ihre Leistungen auf im Heim oder Spital lebende EL-Bezüger/-innen.

Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind Bezüger/-innen von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, die trotz Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht ihren Lebensbedarf nicht zu decken vermögen. Voraussetzung ist überall der Wohnsitz im Kanton, wobei verschiedene Kantone für Ausländer/-innen Sonderbestimmungen kennen bezüglich Wohnsitzdauer und Karenzfrist. Bei der Berechnung der Leistung differieren die Kantone. Während für die Ergänzungsleistungen nur die Rückerstattungspflicht für unrecht-

mässig bezogene Leistungen gilt, kennen die Kantone Basel-Stadt, Genf, St. Gallen und Zürich weitergehende Regelungen für die kantonalen Beihilfen, die die Rückerstattungspflicht von Erben betreffen.

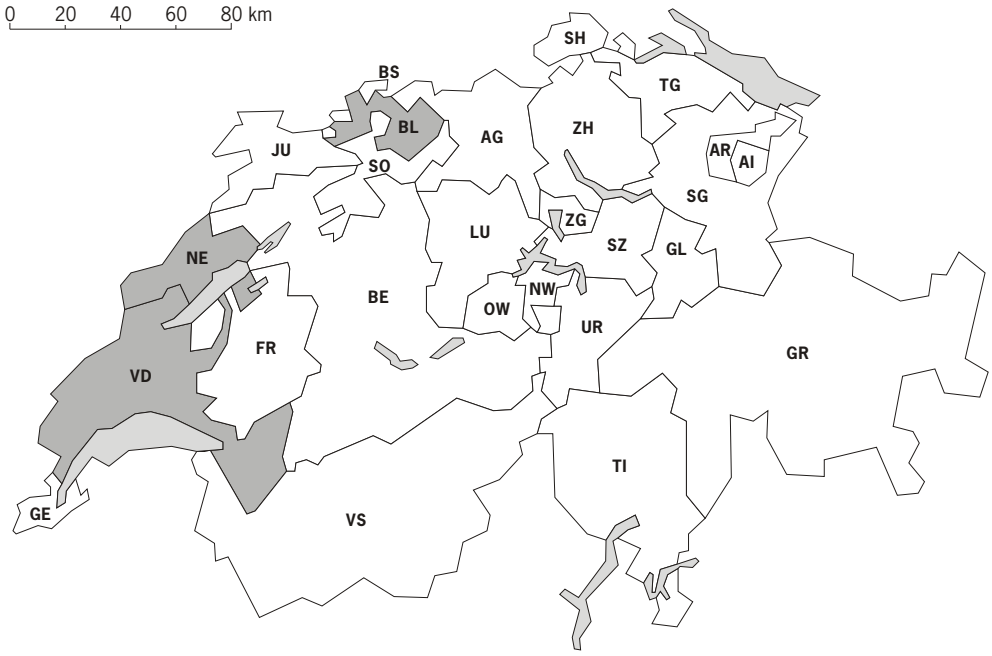
2.4 Beihilfen zur Heimunterbringung

Die Leistungen, welche im Inventar unter der Rubrik «Beihilfen zur Heimunterbringung» erfasst sind, wurden im Auswertungsbericht zum Inventar 1997 (Wyss 1998) zusammen mit den kantonalen Beihilfen zur AHV/IV behandelt und nicht unterschieden. Im Inventar 1997 wurde die Kategorie «Beihilfen zur Heimunterbringung» jedoch bereits separat aufgeführt.

Die im vorliegenden Bericht unter «Beihilfen zur Heimunterbringung» beschriebenen Leistungen werden unabhängig von der kantonalen EL-Gesetzgebung geregelt. Die «kantonalen Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen» dagegen sind an die Ergänzungsleistungen geknüpft. Dies war bei der Inventarisierung 1997 anders definiert: dort wurden alle Leistungen, die sich speziell an Personen in Heimen richteten, unabhängig von ihrer gesetzlichen Regelung zu den Heimbeihilfen gezählt.

Die Kantone Basel-Landschaft, Neuenburg und Waadt richten 2002 Beihilfen zur Heimunterbringung aus (vgl. Abbildung 4).

Beihilfen zur Heimunterbringung, 2002 Abb. 4



© Bundesamt für Statistik, ThemaKart, Neuchâtel 2004 Quelle: BFS, Soziale Sicherheit

Zwischen 1997 und 2002 ist die Beihilfe zur Heimunterbringung im Kanton Solothurn weggefallen, da die dortigen Pflegekostenbeiträge in die Sozialhilfe integriert wurden. Im Kanton Neuenburg ist per 2001 das entsprechende Gesetz revidiert worden. Während vorher die Anspruchsberechtigung an den Bezug von AHV/IV-Renten geknüpft war, wurde mit der Gesetzesrevision der Zugang zu diesen Leistungen erweitert. Die Karenzfrist wurde von fünf auf zwei Jahre herabgesetzt.

Im Kanton Basel-Landschaft erhalten Bewohner und Bewohnerinnen von bestimmten Heimen bei ungenügender eigener finanzieller Leistungskraft Gemeindebeiträge an die Pensions- und Pflegekosten. Anspruchsberechtigt sind Personen, die vor Heimeintritt mindestens fünf Jahre im Kanton wohnhaft waren. Die Gemeindebeiträge erfolgen subsidiär zu allen anderen einkommens- und vermögenswirksamen Erträgen, insbesondere zu Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Haftpflichtleistungen und Pflegeleistungen der Kranken- oder Zusatzversicherung.

Der Kanton Neuenburg beteiligt sich an den Pensionskosten alter, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen in anerkannten Heimen, wenn die Bewohner/-innen die Kosten nicht aus eigenen Mitteln tragen können. Der Kanton Neuenburg verlangt den Wohnsitz im Kanton vor Heimeintritt seit mindestens zwei Jahren. Bei Ausländer/-innen wird unabhängig vom Ankunftsdatum im Kanton das Amt für Ausländer/-innen bezüglich Einreisestatus und allfälliger Sozialhilfeabhängigkeit konsultiert, bevor über die Leistung entschieden wird.

Der Kanton Waadt unterstützt gemäss Inventar 2002 Personen, deren finanzielle Mittel für die Deckung der Kosten in einer anerkannten Institution nicht ausreichen. Es wird eine Wohnsitzdauer im Kanton von einem Jahr vorausgesetzt. Die Beihilfen an behinderte Personen sind an keine Wohnsitzdauer gebunden. Die Leistung erfolgt subsidiär zu den Sozialversicherungsleistungen, insbesondere den Ergänzungsleistungen sowie zu den eigenen Mitteln der Antragstellenden. Sozialhilfebezüger/-innen können Beihilfen zur Heimunterbringung beziehen, die dann die Sozialhilfe ersetzen.

Die Vermögensfreigrenze beträgt in den Kantonen Neuenburg und Waadt 25'000 Franken für Alleinstehende und 40'000 für Ehepaare. Im Kanton Basel-Landschaft liegt sie bei 50'000 Franken pro Person. Hinzu kommen Regelungen zum anrechenbaren Einkommen und zum Vermögensverzehr. Die Kantone Neuenburg und Waadt folgen dabei weitgehend der Bundesgesetzgebung zur AHV/IV, der Kanton Basel-Landschaft dem Steuerrecht.

2.5 Arbeitslosenhilfe

Arbeitslosenhilfe wird an Erwerbslose mit intakten Chancen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gewährt, wenn deren Bezugsrecht bei der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft ist bzw. wenn kein Anspruch auf diese Versicherungsleistung besteht. Es handelt sich dabei um Leistungen entweder in Form von zusätzlichen Taggeldern oder von Kursen, Aus- und Weiterbildungsangeboten und Beschäftigungsprogrammen. Ausgesteuerten Arbeitslosen und selbständig Erwerbenden, die als vermittelbar gelten, soll damit der Gang auf die Sozialhilfe erspart und eventuell Möglichkeiten der Qualifizierung angeboten werden.

Acht Kantone – Genf, Jura, Neuenburg, Schaffhausen, Tessin, Uri, Waadt und Zug – gewähren 2002 kantonale Arbeitslosenhilfe (vgl. Abbildung 5). In den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Freiburg, Wallis und Zürich wurde die Arbeitslosenhilfe seit 1997 abgeschafft. Auslöser dafür war die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes des Bundes (AVIG) von 1997.

Die Revision zeichnete sich prinzipiell durch zwei wesentliche Neuerungen aus. Zum einen ist die Erhöhung der maximalen Anzahl Taggelder auf grundsätzlich 520 zu nennen, zum anderen die Einführung der so genannten «aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen[15]». Vor der Revision des AVIG kannte rund die Hälfte aller Kantone der Schweiz eine spezielle kantonale Gesetzgebung zur Arbeitslosenhilfe, welche die bedarfsabhängige Ausrichtung weiterer Taggelder vorsah, wenn für jemanden die AVIG-Entschädigungsdauer abgelaufen war. Mit der Einführung des neuen AVIG respektive der längeren Entschädigungsdauer wurden diese Regelungen in vielen Kantonen inhaltsleer und fanden keine Anwendung mehr.

Die Einführung der «aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen» im neuen AVIG per 1.1.1997 hatte ausserdem zur Folge, dass der Bund sich an der Finanzierung der Beschäftigungsprogramme, die von den Kantonen und Gemeinden ausserhalb des AVIG angeboten wurden, nicht mehr beteiligte. Dies und das oben erwähnte Taggeldanschlussproblem führten dazu, dass verschiedene Kantone ihre kantonalen Gesetze zur Arbeitslosenhilfe revidierten respektive ein neues Gesetz einführten, und zwar meistens dahingehend, dass sie darin ebenfalls – in Analogie zum AVIG – aktive arbeitsmarktliche Massnahmen verankerten.

Es werden somit nicht mehr ausschliesslich passiv weitere Taggelder ausbezahlt, sondern den Ausgesteuerten ebenfalls die Teilnahme an Kursen, Aus- und Weiterbildungsangeboten, Beschäftigungsprogrammen usw. angeboten. Die Wirkung dieser aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen soll für die Ausgesteuerten qualifizierend sein. Einzelne Kantone haben jedoch ihre Arbeitslosenhilfe in Form von passiven Taggeldern beibehalten.

Die kantonalen Leistungen unterscheiden sich grundsätzlich durch die erforderliche Wohnsitzdauer im Kanton, den Geltungsbereich für Ausländer/-innen, das Alterskriterium, den nachzuweisenden finanziellen Bedarf sowie die Höhe der Leistungen und die Dauer, für die diese ausgerichtet werden.

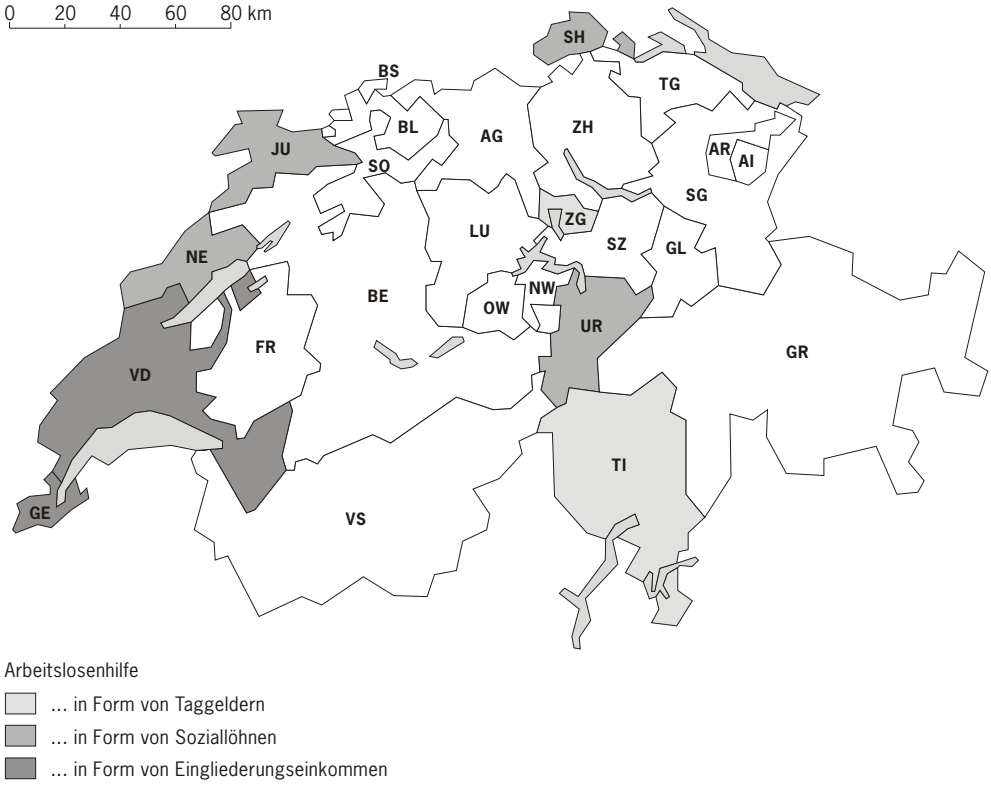
Es können drei Formen von Arbeitslosenhilfe unterschieden werden:

1. zusätzliche Taggelder zur Arbeitslosenversicherung (weitestgehend «passive» Hilfe)
2. Soziallöhne (den «aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen» im AVIG ähnlich)
3. Eingliederungseinkommen (sozialhilfeähnlich, jedoch nicht in Sozialhilfegesetzen verankert).

Neben diesen drei Formen der Bedarfsleistungen für Arbeitslose werden im Rahmen der Sozialhilfe ebenfalls Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration ausgerichtet, die den Leistungen der Arbeitslosenhilfe in vielen Belangen sehr ähnlich sind (vgl. dazu: Kap. 2.10 «Sozialhilfe»).

15 Arbeitsmarktliche Massnahmen sollen Arbeitslosen bei der Wiedereingliederung in den Erwerbsprozess behilflich sein. Zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen gehören die Teilnahme an Kursen, Praktika oder Beschäftigungsprogrammen, die Ausrichtung von Ausbildungs- oder Einarbeitungszuschüssen, die Förderung der selbständigen Tätigkeit usw.

Arbeitslosenhilfe, 2002 Abb. 5



© Bundesamt für Statistik, ThemaKart, Neuchâtel 2004 Quelle: BFS, Soziale Sicherheit

Die Kantone Zug und Tessin richten Anschlusstaggelder, d.h. eine weitgehend passive Hilfe aus. Im Kanton Zug werden jedoch zusätzlich auch Auslagen für Weiterbildungs- und Umschulungskurse abgegolten. Im Kanton Tessin entspricht die Einkommengrenze für den Bezug von Arbeitslosenhilfe der Einkommensgrenze gemäss Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Im Kanton Zug gelten spezifische Einkommens- und Vermögensgrenzen, die sich teilweise an der kantonalen Steuergesetzgebung orientieren. In den beiden Kantonen werden zwischen 90 und maximal 150 Anschlusstaggelder ausgerichtet, wobei sich die Höhe der Leistung am zuletzt bezogenen Taggeld der Arbeitslosenversicherung orientiert und in der Regel 80 bis 90% von diesem beträgt.

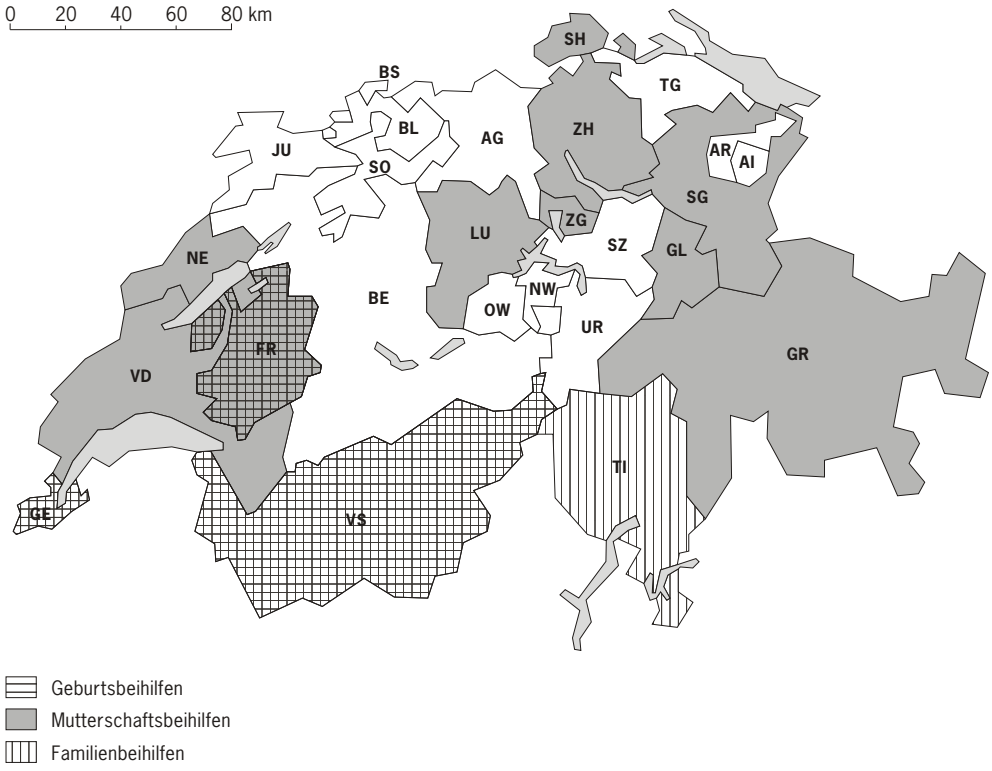
Arbeitslosenhilfe in Form von Soziallöhnen wird in den Kantonen Jura, Neuenburg, Schaffhausen und Uri gewährt. Diese Form der Arbeitslosenhilfe ist den «aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen» des AVIG nachgebildet. Es handelt sich konkret um Kursgelder, Einarbeitungszuschüsse, Ausbildungszuschüsse, Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge, Förderung selbständiger Erwerbstätigkeit und Beschäftigungsprogramme. In gewissen Kantonen stehen diese Massnahmen auch Personen, die den bundesrechtlichen Anspruch auf Taggelder noch nicht ganz ausgeschöpft haben, offen. Um einen Anspruch auf einen Soziallohn einfordern zu können, dürfen die Betroffenen bestimmte finanzielle Anspruchsgrenze nicht überschreiten. Soziallöhne werden in der Regel für eine Dauer von zwischen sechs und zwölf Monaten, je nach Art der arbeitsmarktlichen Massnahme ausgerichtet. Arbeitslosenhilfe in Form von Soziallöhnen wird nur gewährt, wenn die Person für den Bezug der Arbeitslosenhilfe eine Gegenleistung in Form einer arbeitsmarktlichen Massnahme leistet. Die Gewährung der Arbeitslosenhilfe in Form von Soziallöhnen ist somit an die Beachtung von Weisungen und Auflagen gebunden, die jenen der beruflichen und sozialen Integrations- bzw. Eingliederungsmassnahmen in der Sozialhilfe ähnlich sind.

Bei den in den beiden Kantonen Genf und Waadt angebotenen Eingliederungseinkommen handelt es sich um sogenannte Vertragsmodelle, die von der Art der Leistung her noch stärker als die Soziallöhne den Integrations- bzw. Eingliederungsmassnahmen, die von gewissen Kantonen im Rahmen der Sozialhilfe angeboten werden, gleichen. Die Bezüger/-innen von Eingliederungseinkommen erbringen als Gegenleistung zur finanziellen Unterstützung im Kanton Waadt eine Wiedereingliederungsmassnahme (Aus-, Weiterbildungsmassnahme, Beschäftigungsprogramm für ältere Arbeitslose, einmalige Wiedereingliederungsmassnahme für zukünftig selbständig Erwerbende etc.) und im Kanton Genf eine kompensatorische gemeinnützige Aktivität oder eine einmalige Eingliederungsleistung zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung von längerfristigen Projekten. Wie bei den Soziallöhnen müssen die Bezüger/-innen von Eingliederungseinkommen gewisse Auflagen und Weisungen befolgen und riskieren bei allfälliger Nichtbeachtung gesetzlich verankerte Sanktionen. In beiden Kantonen wird die Leistungshöhe aufgrund einer individuellen Bedarfsrechnung ermittelt und die Lücke zwischen Einkommensgrenze und anrechenbarem Einkommen ausbezahlt. Die Eingliederungseinkommen werden für eine Dauer von 12 Monaten gewährt, wobei nach Ablauf der Frist eine einmalige Wiederholung der Laufzeit möglich ist. Die Beiträge für einmalige Eingliederungsleistungen an zukünftig selbständig Erwerbende erstrecken sich von mindestens 1000 Franken bis höchstens 10'000 Franken.

2.6 Bedarfsleistungen für Familien: Geburtsbeihilfen, Mutterschaftsbeihilfen, Familienbeihilfen

In 13 Kantonen der Schweiz werden im Zusammenhang mit der Geburt und Betreuung respektive der Erziehung von Kindern Bedarfsleistungen ausgerichtet, wenn der erziehende Elternteil den Lebensbedarf nicht aus eigener Kraft bestreiten kann.

Bedarfsleistungen für Familien, 2002 Abb. 6



© Bundesamt für Statistik, ThemaKart, Neuchâtel 2004 Quelle: BFS, Soziale Sicherheit

Die Geburtsbeihilfen – einmalige Leistungen bei der Geburt oder Adoption eines Kindes mit Beträgen zwischen 1000 und 1500 Franken – werden in den drei Kantonen Freiburg, Genf und Wallis ausgerichtet.

Mutterschaftsbeihilfen kennen zehn Kantone: Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Waadt, Zug und Zürich. Mutterschaftsbeihilfen sind Beiträge zur Betreuung von Kleinkindern. Sie werden nach der Geburt über mehrere Monate ausgerichtet und dies in einem den Lebensbedarf von Mutter und Kind deckenden Umfang. Die Dauer variiert zwischen sechs und 24 Monaten. Diese Leistung wird jenen Eltern gewährt, die sich persönlich um die Betreuung ihres Kindes kümmern möchten, dazu aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind. Damit sind Mutterschaftsbeihilfen eine Form von Erwerbsersatzleistungen.

Familienbeihilfen werden in vier Kantonen ausgerichtet: Freiburg, Genf, Tessin und Wallis. Im Tessin handelt es sich um eigentliche Ergänzungsleistungen für Kinder (assegno integrativo) und Eltern (assegno di prima infanzia). Die Familienbeihilfen der anderen Kantone stellen eine Form von Erziehungsgeld dar und beziehen sich im Unterschied zu den Mutterschaftsbeihilfen auf die familiäre Erziehung in ihrer ganzen Breite, das heisst vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes bis zu seinem Eintritt ins Erwerbsleben. Die Familienbeihilfen werden monatlich ausgerichtet, die Beträge variieren interkantonal zwischen 180 bis 360 Franken pro Kind.

Nur ein Kanton – der Kanton Freiburg – richtet alle drei Bedarfsleistungen für Familien gleichzeitig aus. Die Kantone Genf und Wallis kenne sowohl Geburtsbeihilfen als auch Familienbeihilfen. Alle anderen Kantone mit Bedarfsleistungen für Familien richten entweder nur Mutterschaftsbeihilfen oder nur Familienbeihilfen aus (vgl. Abbildung 6).

Seit 1997 wurden im Kanton Schaffhausen die Geburtsbeihilfen abgeschafft. Bei den Familienbeihilfen hat es seit 1997 keine Gesetzesänderungen gegeben, bei den anderen Leistungen haben die Kantone Genf, Freiburg, Neuenburg und Schaffhausen die Verordnungen bzw. die Gesetze angepasst.

Allen Leistungen gemeinsam ist, dass eine Familie mit Kindern, deren Einkommen unter einer definierten Einkommensgrenze liegt, über eine bestimmte Zeit hinweg Anspruch hat auf den im jeweiligen Gesetz festgelegten Differenzbetrag. Die Einkommensgrenzen richten sich entweder nach den geltenden Einkommensgrenzen für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, für Familienzulagen in der Landwirtschaft oder nach spezifischen kantonalen Grenzen. Sowohl die Leistungsgrenzen als auch die Leistungen selber variieren im interkantonalen Vergleich. Die gesetzlichen kantonalen Regelungen unterscheiden sich auch hinsichtlich der Definition der bezugsberechtigten Personen, der maximalen Leistungshöhe und der Bezugsdauer.

Anspruchsberechtigt sind in sieben Kantonen (GE, GL, GR, SH, TI, VS, ZH) die Eltern, in sechs Kantonen (FR, LU, NE, SG, VD, ZG) die Mütter, im Kanton Schaffhausen ist die Anspruchsberechtigung auf einkommensschwache Alleinerziehende (Mütter oder Väter) beschränkt. Der Wohnsitz im Kanton ist für alle Leistungen Bedingung, sieben Kantone (FR, GL, SH, TI, VD, ZG, ZH) kennen eine Karenzfrist in der Bandbreite von sechs Monaten bis drei Jahren.

Auf Mutterschafts- und Familienbeihilfen besteht kein Anspruch, wenn AHV/IV-Renten, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie der öffentlichen Sozialhilfe bezogen werden. Für die Geburtsbeihilfen gelten diese Regelungen nicht. Einkommen aus Sozialhilfe, Unterstützungsleistungen von Privatpersonen oder Instituten sowie Ausbildungsbeihilfen sind explizit nicht Bestandteil des für die Anspruchsbegründung massgeblichen Einkommens.

Bei den spezifischen Anspruchskriterien fallen bei den Mutterschaftsbeihilfen die Bestimmungen betreffend Erwerbstätigkeit der Eltern auf. Die Kantone sehen Regelungen in Bezug auf das Erwerbspensum entweder beider Eltern oder eines Elternteils vor. Der Grad der Erwerbstätigkeit wird in den entsprechenden Erlassen beschränkt. Wird freiwillig darauf verzichtet, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wird das anrechenbare Einkommen unter Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens kalkuliert. Bei unverheirateten Eltern werden grundsätzlich beide Einkommen angerechnet. Wo ohne zwingende Gründe auf ein volles Erwerbseinkommen der nicht betreuenden Person verzichtet wird, ist das erzielbare Einkommen massgebend. Des Weiteren hängt die Anspruchsberechtigung für Mutterschaftsbeihilfen davon ab, in welchem zeitlichen Umfang das Kind familienergänzend betreut wird.

Die Familienbeihilfen werden während der ganzen Erziehungsphase, also bis zum Eintritt des Kindes ins Erwerbsleben, ausgerichtet. Im Anschluss an die Familienbeihilfen können einkommensschwache Familien Antrag auf Ausbildungsbeihilfen stellen (vgl. Kapitel 2.1. Ausbildungsbeihilfen). Ausbildungsbeihilfen werden in den Kantonen Freiburg und Wallis ebenfalls im Rahmen der Familienbeihilfen, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr des Kindes ausgerichtet.

Der Kanton Tessin geht vom Konzept des garantierten Existenzminimums nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Eltern aus, was die dort höheren Beiträge erklärt. Zur Sicherung des Existenzminimums der Kinder und der Eltern bestehen zwei separate Familienbeihilfen:

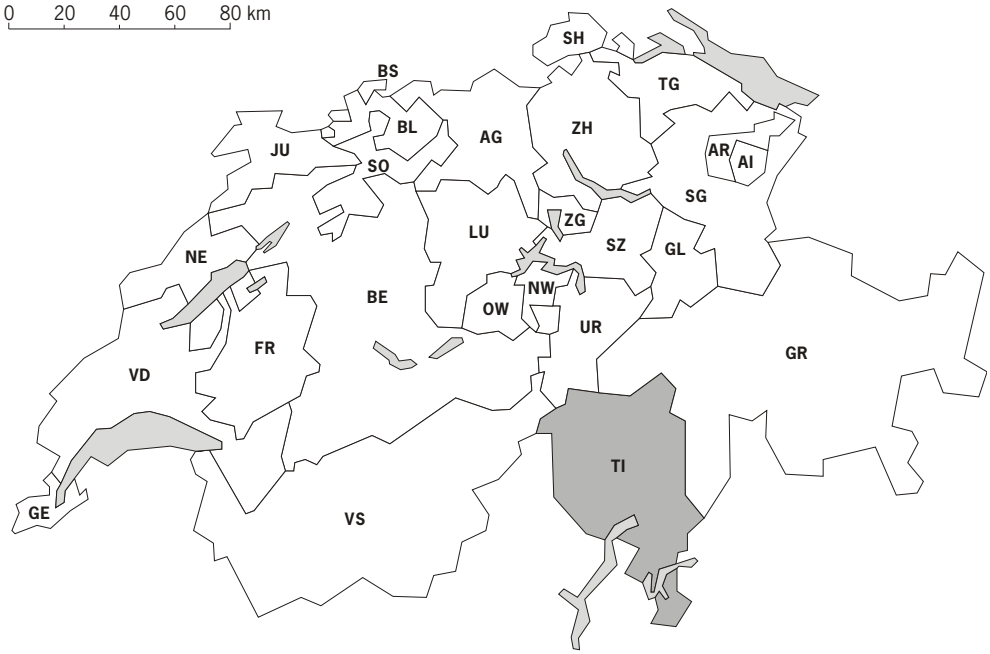
- Der Assegno integrativo ist eine Kinder-Ergänzungsleistung für Kinder von 0 bis 14 Jahren in einkommensschwachen Familien. Diese Leistung soll den minimalen Lebensbedarf der Kinder, nicht aber jenen der Eltern decken.
- Der Assegno di prima infanzia ist eine Eltern-Ergänzungsleistung für Haushalte mit Kindern von 0 bis 2 Jahren und einem Einkommen, das trotz Kinder-Ergänzungsleistung immer noch unter dem Existenzminimum liegt. Diese Leistung sichert die Existenz der gesamten Familie mit Kindern unter drei Jahren und ist als Entgelt für den Erwerbsausfall bzw. die Zeitkosten für die Kinderbetreuung gedacht.

2.7 Beihilfen an Suchttherapien, an häusliche Pflege und behindertengerechte Umbauten

Es gibt verschiedene im Krankheitsfall entstehende Kosten, die von der obligatorischen Krankenversicherung oder anderen Versicherungen nicht oder nur teilweise abgedeckt sind. Es kann sich dabei um Kosten handeln, die von den Krankenkassen gemäss Krankenversicherungsgesetz grundsätzlich nicht übernommen werden, wie ein bestimmter Beitrag an die Unterkunftskosten im Falle der Hospitalisierung oder besondere im Zusammenhang mit einer Krankheit auftretende Kosten (Zahnarztkosten, Kosten für häusliche Pflege oder Suchttherapien). Im Allgemeinen werden solche Kosten, die von einer Person oder einer Familie nicht aus eigener Kraft bestritten werden können, von der öffentlichen Sozialhilfe getragen.

Im Inventar per 1.1.2002 sind für einen einzigen Kanton – den Kanton Tessin – Beihilfen an Suchttherapien, an häusliche Pflege, an behindertengerechte Umbauten sowie an Bestattungskosten erfasst. Diese Leistungen werden in anderen Kantonen vermutlich in ähnlichem Umfang im Rahmen der Sozialhilfe erbracht. Weil die Beihilfen an Bestattungskosten im Kanton Tessin explizit via Sozialhilfe geregelt sind, wurden sie bei der Auswertung nicht berücksichtigt.

Beihilfen an Suchttherapien, 2002 Abb. 7



© Bundesamt für Statistik, ThemaKart, Neuchâtel 2004 Quelle: BFS, Soziale Sicherheit

Seit 1997 wurde im Kanton Basel-Landschaft bei der Revision des Sozialhilfegesetzes im Jahr 2001 die separate Gesetzgebung zur Leistung für bedürftige Alkoholgefährdete aufgehoben[16].

Zu den Beihilfen an Suchttherapien, an häusliche Pflege und an behindertengerechte Umbauten im Kanton Tessin sind die Angaben im Inventar sehr spärlich, da viele Angaben nicht auf Gesetzes- und Verordnungsstufe gemacht werden und deshalb bei der Inventarisierung nicht erfasst worden sind.

2.8 Alimentenbevorschussung

Die Kantone sind aufgrund von Art. 293 des ZGB verpflichtet, Alimentenbevorschussung für den Unterhalt von Kindern zu leisten, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Interessant ist die höchst unterschiedliche Logik, die hinter den jeweiligen kantonalen Gesetzen steht: Während in einigen Kantonen das Kindeswohl oder der Schutz von Minderjährigen im Vordergrund steht, favorisieren andere den Schutz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von einkommensschwachen alimentenpflichtigen Personen. Je nach Zielsetzung des Gesetzes ist damit ein Schutz der/des Empfangenden bzw. der/des Alimentenschuldenden vor Sozialhilfeabhängigkeit verbunden.

In den meisten Kantonen richtet sich der Anspruch auf die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach dem Bedarf des obhutsberechtigten Elternteils bzw. des anspruchsberechtigten Kindes und ist abhängig vom Einkommen und vom Vermögen des obhutsberechtigten Elternteils. Einzig in den Kantonen Bern, Genf und Tessin wird die Alimentenbevorschussung ohne Bedarfsabklärung gewährt.

16 Im Kanton Waadt existierte gemäss erstem Inventar eine Unterstützungsleistung an bedürftige Alkoholgefährdete in Heimen. Je nach Institution erfolgte die Unterstützung über verschiedene Gesetzgebungen beziehungsweise Finanzierungsarten. Die Unterstützung bedürftiger Personen in medizinischsozialen Einrichtungen (hébergement médico-social) erfolgt nach wie vor gemäss LAPHREMS (Loi d'aide aux personnes recourant à l'hébergement médico-social) und richtet sich generell an alle Personen in solchen Heimen, nicht nur an Alkoholgefährdete. Diese Leistung wird deshalb im aktuellen Inventar den Heimbeihilfen zugerechnet. Die Unterstützung bei Invalidität erfolgt teils über die Sozialhilfe und teils über Objektsubventionierung und wird deshalb hier nicht mehr aufgeführt.

Für den Kanton Wallis ist im ersten Inventar ein Hilfsfonds zur Unterstützung von Krankenversicherten in schwieriger finanzieller Situation gemäss kantonalem Krankenversicherungsgesetz aufgeführt. Diese Leistung wird im Inventar 2002 im Rahmen der Verbilligung bzw. Übernahme der obligatorischen Krankenversicherungsprämie beschrieben (vgl. Kapitel 1.2).

In der Regel bezieht sich die Alimentenbevorschussung einzig auf die geschuldeten Kinderunterhaltsbeiträge. Einzelne Kantone richten zusätzlich Vorschüsse auf Erwachsenenalimente (in der Regel Frauenalimente) aus. Es sind dies die sechs französischsprachigen Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis sowie der Kanton Zug.

Seit dem ersten Inventar kam es in fünf Kantonen – Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Basel-Landschaft und Jura – zu Revisionen von Gesetzen und/oder Verordnungen über die Alimentenbevorschussung.

Als spezifisches Anspruchskriterium gilt bei der Alimentenbevorschussung die Familiensituation, die ausschlaggebend für den Anspruch des Kindes und evt. des/der (Ex-)Ehegatten/-in ist. In der Regel handelt es sich bei der Familiensituation um getrennte oder geschiedene Ehen oder Beziehungen mit Kindern. Die Verpflichtung des getrennt lebenden Elternteils zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen für die Kinder und den/die (Ex-)Ehegatten/-in basiert entweder auf einem gerichtlichen Urteil respektive einer vom Gericht genehmigten Konvention (infolge rechtskräftiger Trennung oder Scheidung) oder einer von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vereinbarung. Überdies wird die Anspruchsberechtigung in einigen Kantonen von der konkreten Wohnsituation der Eltern abhängig gemacht. Elf Kantone weisen speziell darauf hin, dass das unterhaltsberechtigte Kind keinen Anspruch auf Alimentenbevorschussung hat, wenn die Eltern zusammenwohnen bzw. wenn der pflichtige Elternteil mit dem unterhaltsberechtigten Kind zusammen wohnt. Im Kanton Appenzell Innerrhoden haben ausserdem Kinder, deren obhutspflichtiger Elternteil wieder verheiratet ist, keinen Anspruch auf Alimentenbevorschussung.

In Bezug auf das Wohnortskriterium gilt mit Ausnahme des Kantons Obwalden für sämtliche Kantone, dass das unterhaltsberechtigte Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben muss, in welcher der Antrag auf die Leistung gestellt wird. Im Kanton Obwalden ist zur Zeit noch die Einwohnergemeinde, in der das Kind seinen Unterstützungswohnsitz im Sinne des ZUG[17] hat, zuständig. Eine Anpassung des entsprechenden Gesetzesartikels an die übrigen Kantone ist in diesem Kanton jedoch im Gange.

In drei Kantonen existiert eine Karenzfrist: Im Kanton Schaffhausen muss das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren, in den Kantonen Genf und Wallis seit mindestens einem Jahr im Kanton haben. Kinder, die sich dauerhaft im Ausland aufhalten, haben in 18 Kantonen keinen Anspruch auf Bevorschussung. Spezifische Anspruchsregelungen für Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit werden im Inventar nur für die Kantone Basel-Landschaft und Appenzell Innerrhoden erwähnt.

Die Bevorschussung wird jeweils monatlich im Voraus als Geldleistung gewährt. Kantonale Unterschiede sind zu verzeichnen hinsichtlich der Gewährung bzw. Nichtgewährung von Bevorschussungen für die dem Gesuch vorangegangenen Monate. Bei Kantonen, die grundsätzlich rückwirkend Leistungen bevorschussen, unterscheidet sich die Dauer des rückwirkend gewährten Anspruchs. Sie schwankt je nach Kanton zwischen einem und sechs Monaten. Ausserdem sehen die meisten Kantone eine obere zeitliche Begrenzung der Bevorschussung vor, die in der Regel vom Alter des Kindes abhängt (Volljährigkeit, 20 Jahre, 25 Jahre, etc.) In einigen wenigen Kantonen (VS, VD, JU, NE) wird die Alimentenbevorschussung bei Zahlungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils eingestellt oder es gilt eine generelle zeitliche Beschränkung.

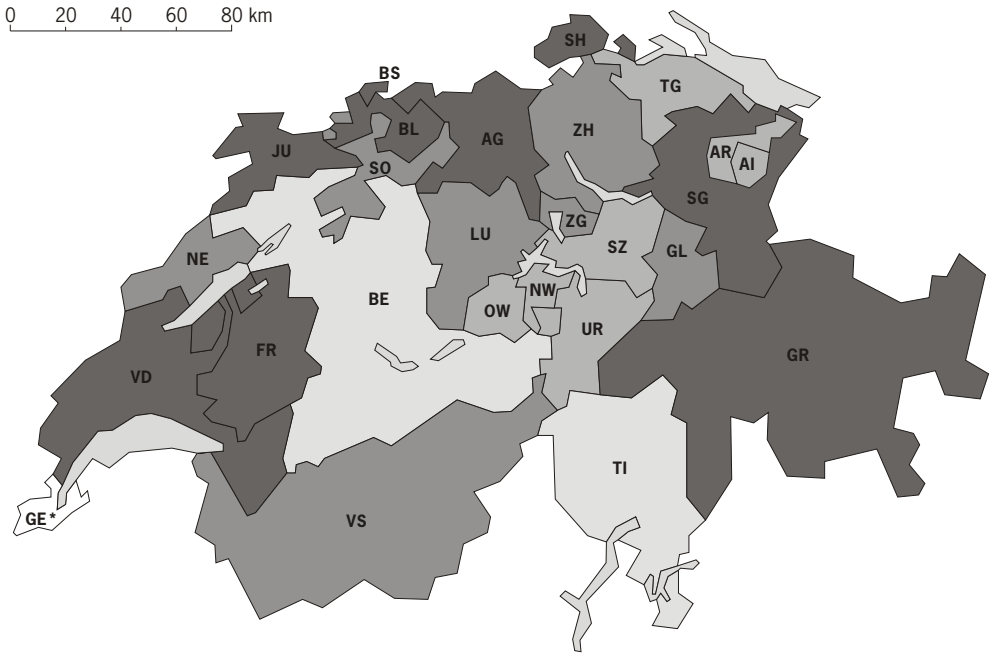
Wie bei anderen Bedarfsleistungen ist die gesuchstellende Person zur zumutbaren Mitwirkung verpflichtet. Sanktionsmöglichkeiten existieren im Fall der Nichterfüllung dieser Pflicht.

17 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977

Die Leistungshöhe variiert stark zwischen den Kantonen und ihre Ermittlung ist komplex. In Anlehnung an Wyss/Knupfer (2004) werden vier Berechnungsmodi unterschieden und zwar:

1. die Bevorschussung ohne Bedarfsabhängigkeit (BE, GE[18], TI),
2. die Berechnung via Ansätze der Ergänzungsleistungen (AI, AR, NW, OW, SZ, TG, UR),
3. die Berechnung via steuerbares Einkommen (GE[19], GL, LU, NE, SO, VS, ZG, ZH) und
4. die Berechnung via Lohneinkommen (AG, BS, BL, FR, GR, JU, SH, SG, VD).

Alimentenbevorschussung, 2002 Abb. 8



© Bundesamt für Statistik, ThemaKart, Neuchâtel 2004

Quelle: BFS, Soziale Sicherheit

18 nur Kinderalimente

19 nur Erwachsenenalimente

In allen Kantonen wird der im gerichtlichen oder vertraglichen Unterhaltstitel festgelegte Betrag bevorschusst, jedoch nur bis zu einem gesetzlichen Maximalbetrag. Die maximalen Kinderalimente variieren interkantonal zwischen 350 Franken pro Monat (Kanton Wallis[20]) und 1108 Franken pro Monat (Kanton Zug). Die Erwachsenenalimente variieren zwischen 250 Franken pro Monat (Kanton Freiburg) und 1481 Franken (Kanton Zug).

Diejenigen Kantone, die sich zur Ermittlung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung auf die Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen beziehen, orientieren sich in Bezug auf die maximale Höhe der Bevorschussung an der maximalen einfachen Waisenrente und können deshalb gut miteinander verglichen werden.

Die Anspruchsgrenzen derjenigen Kantone, die auf dem steuerbaren Einkommen oder auf dem Brutto- bzw. Nettoeinkommen basieren, sind sehr schwierig untereinander vergleichbar. Jeder Kanton ermittelt nämlich die Einkommensgrenze und die Bestandteile des anrechenbaren Einkommens anders. Betreffend Höhe der bevorschussten Leistungen weisen diese Kantone ebenfalls eine ziemlich grosse Heterogenität auf. Bei denjenigen Kantonen, die sich nicht auf die maximale einfache Waisenrente beziehen, ist überdies nicht nachvollziehbar, wie die jeweilige maximale Beitragshöhe zustande gekommen ist und wie diese begründet wird.

Um die effektiven interkantonalen Unterschiede zu erfassen, müsste mit Fallbeispielen gearbeitet werden. Die SKOS-Studie (Wyss, Knupfer, 2004) zeigt, dass eine allein erziehende Mutter mit einem jährlichen Nettoeinkommen von 40'300 Franken, die ganztags auf eine Kinderbetreuung angewiesen ist und deren Ex-Ehemann 14'400 Franken Alimente pro Jahr für sie und ihr Kind schuldet, in der Stadt Zug den gesamten bevorschussten Betrag erhält, während ihr in den Städten Neuenburg und Basel gar keine Bevorschussung gewährt wird.

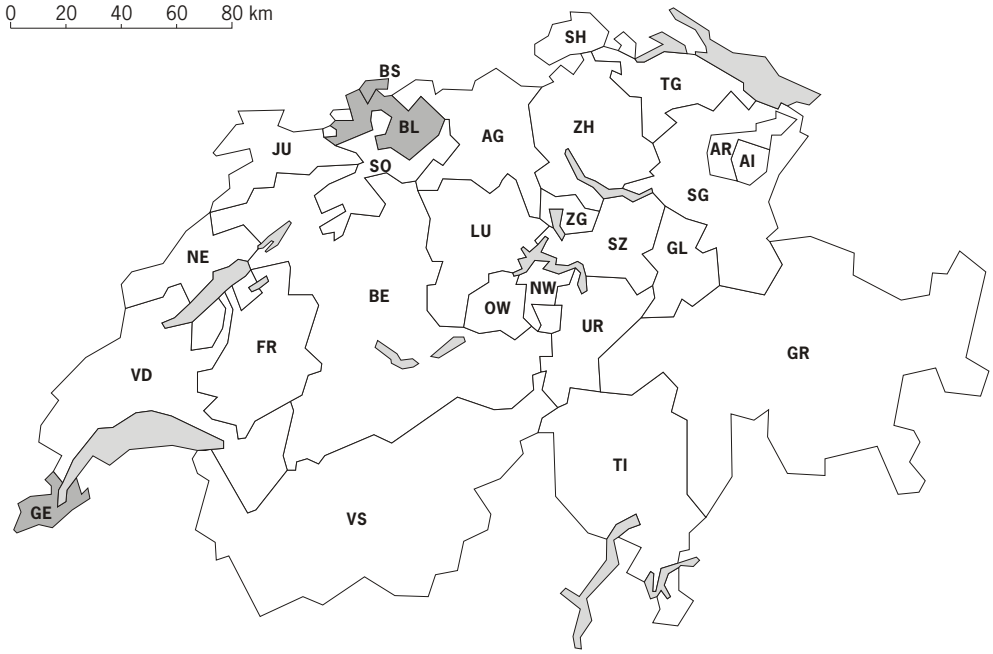
In einigen Kantonen (AG, GL, GR, LU, OW, SZ und ZG) unterliegt die Alimentenbevorschussung der Rückerstattungspflicht, wenn das unterstützte Kind durch ein Erbe des pflichtigen Elternteils bereichert wird. In den Kantonen Waadt, Wallis und Zürich hingegen wird der generelle Verzicht auf die Rückerstattung im Gesetz ausdrücklich erwähnt.

20 Es handelt sich hierbei um den nicht indexierten Betrag, der im Gesetz steht. Gemäss SKOS-Studie (Wyss, Knupfer 2004) liegt der effektive Betrag per 1.1.2002 bei Fr. 535.– pro Monat. Die entsprechenden Höchstbeträge der Kantone Freiburg und Neuenburg liegen hingegen maximal bei Fr. 400.– pro Monat.

2.9 Wohnkostenzuschüsse

Zur Verbilligung der Wohnkosten kennen die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Genf Subjekthilfen in Form von individuellen Wohnkostenzuschüssen (vgl. Abbildung 9). Im Gegensatz zu 1997 existiert diese Leistung in den Kantonen Schaffhausen und Waadt 2002 nicht mehr. Überdies kam es im Kanton Basel-Landschaft zu einer Gesetzesrevision.

Individuelle Wohnkostenzuschüsse, 2002 Abb. 9



© Bundesamt für Statistik, ThemaKart, Neuchâtel 2004 Quelle: BFS, Soziale Sicherheit

Ziel der Wohnkostenzuschüsse ist die Prävention von Sozialhilfeabhängigkeit bzw. die Entlastung von zu hohen Mietzinsen im Verhältnis zum Einkommen.

In den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden die Wohnkostenzuschüsse in Form von Mietzinsbeiträgen ausgerichtet. Der Bezüger/-innenkreis dieser Leistung ist in den beiden Halbkantonen praktisch identisch und beschränkt sich auf Familien mit mindestens einem, im selben Haushalt lebenden Kind sowie Rentenbezüger/-innen. Im Kanton Basel-Landschaft handelt es sich primär um Personen mit einer vollen IV-Rente, während im Kanton Basel-Stadt allgemein AHV/IV-Rentner/-innen gemeint sind. Überdies existieren in diesen beiden Halbkantonen noch Mietzinsreduktionen für Personen, die in aufgrund des Eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes subventionierten Wohnungen leben. Diese Leistungen, obschon 2002 noch immer existierend, wurden im Unterschied zum Inventar 1997 nicht erfasst[21].

Im Kanton Genf werden einerseits Wohnbeihilfen (allocation de logement) und andererseits persönliche Mietzinsreduktionen gewährt (subvention personalisée au logement). Es handelt sich bei letzterer um eine objektbezogene Subjekthilfe in Form einer persönlichen, proportional zum Einkommen der Mieter/-innen bemessenen Mietzinssubventionierung. Diese Unterstützung wird Mieter/-innen gewährt, die in Liegenschaften mit unterschiedlich stark subventionierten Wohnungen (habitation mixte (HM)) leben und eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Diese persönliche Mietzinsreduktion hat zum Ziel, den Mietzins der Mieter/-innen auf eine maximal tolerierbare Mietzinsbelastung herabzusetzen. Wohnbeihilfe und persönliche Mietzinsreduktion können in Genf nicht kumuliert werden.

Die drei Kantone schreiben eine je unterschiedlich lange Wohnsitzdauer im Kanton für den Bezug der Bedarfsleistung vor. Der Kanton Basel-Landschaft und Genf fordern zwei Jahre Wohnsitz. Im Kanton Basel-Stadt wird von Familien eine fünfjährige Wohnsitzdauer im Kanton verlangt. Bei AHV/IV-Rentner/-innen ist ein Wohnsitz im Kanton

21 Auch der Kanton Neuenburg kennt eine solche an subventionierte Wohnungen gebundene Mietzinsreduktion. Diese Bedarfsleistung wurde ebenfalls nicht inventarisiert, da es sich dabei um einen Grenzfall zwischen Objekt- und Subjekthilfe handelt.

von zehn Jahren innerhalb der letzten 15 Jahre vor Einreichung des Gesuchs erforderlich. Ausländer/-innen mit Niederlassung haben in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Das Inventar macht keine entsprechenden Aussagen für den Kanton Genf.

Im Kanton Genf gilt die Bedingung, dass die Mieter/-innen nachweisen müssen, keine billigere Wohnung finden zu können. Ähnliches gilt im Kanton Basel-Landschaft, wo Mieter/-innen verpflichtet werden können, eine billigere Wohnung zu suchen. Weiter gilt in diesem Kanton, dass Besitzer/-innen von Motorfahrzeugen generell vom Anspruch auf Mietzinsbeiträge ausgenommen sind und sich der antragsstellende Haushalt darum bemühen muss, ein den persönlichen Verhältnissen entsprechendes Einkommen zu erzielen. Im Kanton Basel-Stadt wird der Anspruchskreis insofern eingeengt, als nur eine limitierte Anzahl von Mietverhältnissen verbilligt werden kann.

Zur Ermittlung des Anspruchs wird in sämtlichen Kantonen von der Mietzinsbelastung als Verhältnis zwischen Miete und Einkommen ausgegangen. Haushalte, deren Mietzinsbelastung eine normativ festgelegte Höhe übersteigt, haben Anspruch auf Wohnkostenzuschüsse. Die entsprechenden Werte variieren in den einzelnen Kantonen. Dasselbe gilt für die anrechenbaren Einkommen sowie die Einkommens- und Vermögensgrenzen. Der Mietzinszuschuss entspricht dem Differenzbetrag zwischen der effektiven Miete und der für die entsprechende Einkommenssituation als angemessen definierten Mietbelastung. Im Kanton Basel-Landschaft gelten Höchstmieten, bis zu denen ein Mietzinsbeitrag gewährt werden kann. Überdies knüpfen die drei Kantone die Anspruchsberechtigung auf Mietzinsbeiträge an eine Mindestbelegung der Wohnung.

2.10 Sozialhilfe

In allen Kantonen der Schweiz werden im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe Leistungen an Personen ausgerichtet, die für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen nicht aus eigener Kraft aufkommen können. Grundlage für die kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen bilden die Artikel 12[22] und 115[23] der Bundesverfassung. Die konkrete Ausgestaltung der öffentlichen Sozialhilfe ist in den kantonalen Sozialhilfegesetzen geregelt. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), bei der sämtliche Kantone, die Mehrheit der mittleren und grossen Schweizer Gemeinden sowie private Hilfswerke Mitglieder sind, erlässt Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Diese dienen in der Praxis als Orientierung für die Bemessung der Sozialhilfe und kommen in den meisten Kantonen zur Anwendung. Sie konnten in den letzten Jahren eine gewisse Harmonisierung dieser Leistung in den einzelnen Kantonen erzielen.

Ziele der Sozialhilfe sind die Existenzsicherung, die Hilfe zur Selbsthilfe bzw. die Förderung der Eigenverantwortung und Selbständigkeit sowie die Förderung der beruflichen und sozialen Integration.

Ein wichtiger Grundzug der Sozialhilfe ist ihr subsidiärer Charakter gegenüber sämtlichen anderen Sozialleistungen, gegenüber der Eigeninitiative und der Unterstützung durch Dritte. Die Sozialhilfe funktioniert nach dem Finalprinzip, d.h. die Ursache der Bedürftigkeit ist irrelevant für die Begründung des Anspruchs auf die Leistung. Massgebend ist allein die konkrete, individuelle Bedarfssituation. Die Individualisierung der Hilfe gehört zu den spezifischen Charakteristika der Sozialhilfe, deren Leistungen aufgrund des Bedarfs der Hilfesuchenden und den örtlichen Verhältnissen bemessen werden.

Seit der letzten Inventarisierung kam es in zwölf Kantonen zu einer Gesetzes- oder Verordnungsrevision. Es handelt sich dabei um die Kantone Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Jura, Luzern, Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Uri und Waadt. Als neuer Ansatz werden in den meisten revidierten Sozialhilfeerlassen berufliche und soziale Integrationsmassnahmen verankert.

22 Gewährung des Rechts auf Hilfe in Notlagen

23 Besagt, dass Bedürftige von ihrem Wohnkanton unterstützt werden und der Bund die Ausnahmen und Zuständigkeiten regelt

Die generellen Anspruchskriterien für Bedarfsleistungen wie «Wohnsitz», «Regelungen für Nicht-Schweizer/-innen» oder «Alter» sind im Fall der Sozialhilfe einheitlich im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) geregelt.

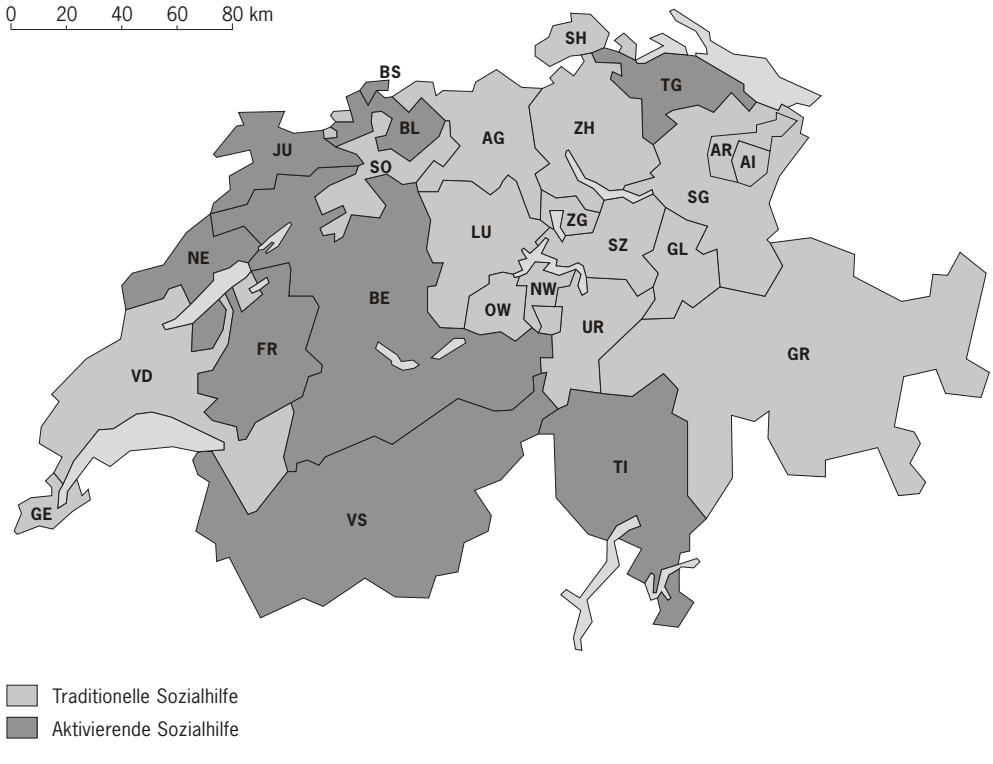
Zur Eruierung des Anspruchs auf Sozialhilfe werden in der Regel sämtliche Einkünfte und ein Teil des Vermögens des Hilfesuchenden und des/der nicht von ihm getrennt lebenden Ehegatten/-in berücksichtigt. Erreichen diese Einkommen den in bestimmter Weise definierten Lebensunterhalt nicht, wird ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen eröffnet. Gewisse Kantone definieren in den Gesetzen die verschiedenen Arten der einbezogenen Einkommen, während andere diesbezüglich relativ allgemein bleiben.

Es können grundsätzlich zwei Arten von Sozialhilfe unterschieden werden:

1. die «traditionelle» (Kantone Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Genf, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Uri, Waadt, Zug und Zürich) und
2. die «aktivierende» Sozialhilfe (Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Jura, Neuenburg, Tessin, Thurgau[24] und Wallis).

Kantone, deren Sozialhilfe als traditionell bezeichnet wird, bieten «persönliche Hilfe» (Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsleistungen) und «materielle Hilfe» (Geldleistung, Gutsprachen, Naturalien oder Gutscheine, ausnahmsweise Begleichung von Schulden und ausstehenden Mieten). Dort, wo auch noch Massnahmen zur beruflichen und/oder sozialen Eingliederung bzw. Integration angeboten werden, wird die Sozialhilfe als «aktivierend» bezeichnet[25].

Sozialhilfe, 2002 Abb. 10



© Bundesamt für Statistik, ThemaKart, Neuchâtel 2004 Quelle: BFS, Soziale Sicherheit

24 Bei diesem Kanton handelt es sich um einen Grenzfall, da die aktivierende Sozialhilfe eine den Gemeinden zur Verfügung gestellte Option darstellt: Die Gemeinden können Beschäftigungsprogramme für ausgesteuerte Arbeitslose anbieten. Die Kostenübernahme für die Teilnahme gilt als materielle Hilfe. Ob die Sozialhilfe in der Praxis in diesem Kanton wirklich mehrheitlich aktivierend ist, bleibt somit offen.

25 Im Kanton Genf existieren Eingliederungsmassnahmen im sog. «Revenu minimum cantonal de l'aide sociale», das der Sozialhilfe vorgelagert ist. Im Sozialhilfegesetz selber sind keine Eingliederungs- oder Integrationsmassnahmen verankert. Im Kanton Waadt sind wie im Kanton Genf Eingliederungsmassnahmen (Revenu minimum de réinsertion) in einem eigenen Erlass geregelt, deren Leistungen im vorliegenden Bericht unter der Bedarfsleistung «Arbeitslosenhilfe» behandelt wurden. Die Sozialhilfe selbst wird deshalb in beiden Kantonen als «traditionell» bezeichnet.

Die Kantone mit «aktivierender» Sozialhilfe, zeichnen sind nicht nur durch das Angebot an Integrations- und/oder Eingliederungsmassnahmen aus, sondern teils ebenfalls durch den Erlass weiterer Kriterien, denen die Sozialhilfe gerecht werden muss. Dazu zählen die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichstellung zwischen Mann und Frau, die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben und der Erlass von Qualitätskriterien.

Die Ermittlung der Höhe der finanziellen Sozialhilfe entspricht in sämtlichen Kantonen dem Differenzbetrag zwischen der Summe der Einkünfte (inklusive Vermögen) der hilfesuchenden Person bzw. des hilfesuchenden Haushalts und dem als soziales Existenzminimum festgelegten Betrag für den Lebensunterhalt. Es gibt weder Maximal- noch Minimalbeträge. Die Gewährung der Leistung ist zeitlich nicht beschränkt. In der Regel wird ein Haushalt solange unterstützt, bis seine Mitglieder (wieder) in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu sichern. Eine vollständige Ablösung der Sozialhilfe soll erst erfolgen, wenn die Verhältnisse gefestigt sind und davon ausgegangen werden kann, dass zukünftigen Notlagen vorgebeugt wird.

Die Gewährung der Sozialhilfe ist in sämtlichen Kantonen mit einer Reihe von Auflagen und Weisungen verbunden, die von den Unterstützten befolgt werden müssen. Auflagen und Weisungen, die sich an die Leistungsempfänger/-innen richten, beziehen sich in der Regel auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen, die zu erwartende Mitwirkung und das Bemühen um soziale und berufliche Integration. Das Nichtbeachten der Auflagen und Weisungen kann zu Sanktionen führen, die von der Kürzung über die Verweigerung bis zur Einstellung der Hilfe reichen können.

In den meisten Kantonen sind Sozialhilfeleistungen rückerstattungspflichtig, wenn die unterstützte Person in bessere wirtschaftliche Verhältnisse gelangt. Beim Tod der Hilfeempfänger/-innen geht die Rückerstattungsforderung in der Regel auf die Erb/-innen über. Die Rückerstattungspflicht von Erb/-innen sind ebenfalls in jedem Kanton anders geregelt. Die Leistungen, die für die Teilnahme an einer Integrations- bzw. Eingliederungsmassnahme ausgerichtet wurden, sind in den Kantonen Bern, Freiburg, Jura, Neuenburg und Wallis von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.

3 Schlussbemerkungen

Das Inventar 2002 gibt einen Überblick über die bedarfsabhängigen Sozialleistungen in der Schweiz. Der engeren Sozialhilfe, der letzten Sicherungsinstanz im System der Sozialen Sicherheit, sind eine ganze Reihe von kantonalen Bedarfsleistungen vorgelagert, mit dem Ziel, Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden (vgl. Abbildung 1).

Eine erste Gruppe dient der Sicherung der allgemeinen Grundversorgung in den Bereichen

- Bildung (Stipendien) und
- Sozialversicherungsprämien (Verbilligung/Übernahme der Prämien für die Krankenversicherung).

Die grösste Gruppe von Leistungen ergänzt die Sozialversicherungsleistungen. Sie umfasst

- die kantonalen Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, welche stark den bundesrechtlichen, ordentlichen Ergänzungsleistungen nachgebildet sind,
- die Beihilfen zur Heimunterbringung,
- die Arbeitslosenhilfe, welche im Anschluss an die Leistungen der Arbeitslosenversicherung einsetzt und sich zwischen 1997 und 2002 von der Auszahlung weiterer Taggelder hin zu arbeitsmarktlichen Massnahmen bewegt hat,
- die Familienleistungen in Form von Geburts-, Mutterschafts- und Familienbeihilfen
- sowie die Beihilfen an Suchttherapien, an häusliche Pflege und behindertengerechte Umbauten.

Die letzte Gruppe bilden die Bedarfsleistungen in Ergänzung mangelnder privater Sicherung. Sie umfasst

- die individuellen Wohnkostenzuschüsse sowie
- die Alimentenbevorschussung, welche eine Sonderstellung einnimmt, da es sich dabei um die Bevorschussung einer privatrechtlich anerkannten Schuld handelt.

Die Kantone sind durch den Bund dazu verpflichtet, die bedarfsabhängigen Sozialleistungen zur Sicherung der allgemeinen Grundversorgung (Ausbildungsbeihilfen, Verbilligung der Krankenkassenprämien), die ordentlichen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, die Alimentenbevorschussung und die öffentliche Sozialhilfe anzubieten. Leistungen, für die kein Obligatorium besteht, finden sich jeweils nur in einigen wenigen bis maximal der Hälfte der Kantone. Es sind dies die übrigen Bedarfsleistungen bei nicht existenzsicherndem oder ausgeschöpftem Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und bei mangelnder privater Sicherung.

Neun Kantone kennen kantonale Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in drei Kantonen existieren Beihilfen zur Heimunterbringung, acht Kantone gewähren Arbeitslosenhilfe, drei Kantone leisten Geburtsbeihilfen, zehn Kantone Mutterschaftsbeihilfen, vier Kantone Familienbeihilfen, ein Kanton Beihilfen an Suchttherapien, an häusliche Pflege und behindertengerechte Umbauten und drei Kantone Wohnkostenzuschüsse (vgl. Tabelle 1, S. 1).

Seit 1997 hat die Zahl der Leistungen abgenommen. In keinem Kanton wurde eine neue bedarfsabhängige Sozialleistung geschaffen. Hingegen wurden elf Leistungen abgeschafft bzw. in die Sozialhilfe integriert. Wie aus Tabelle 3 ersichtlich, ist vor allem die Arbeitslosenhilfe betroffen. Zurückzuführen ist dies auf die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes des Bundes auf Anfang 1997, welche die maximale Anzahl Taggelder für Arbeitslose auf 520 hinaufsetzte und die arbeitsmarktlichen Massnahmen einführte. Damit wurden die kantonalen Regelungen z. T. überflüssig (vgl. Kap. 2.5). Bei allen übrigen abgeschafften Leistungen handelt es sich um kantonale Einzelfälle.

Tabelle 3: Zwischen 1997 und 2002 abgeschaffte oder in die Sozialhilfe integrierte Leistungen

Leistung	Kanton
Kantonale Beihilfe zur AHV/IV	JU
Beihilfe zur Heimunterbringung	SO
Arbeitslosenhilfe	BL, BS, FR, VS, ZH
Mutterschaftsbeihilfe	SH
Beihilfe für Suchttherapien	BL
Individuelle Wohnkostenzuschüsse	SH, VD

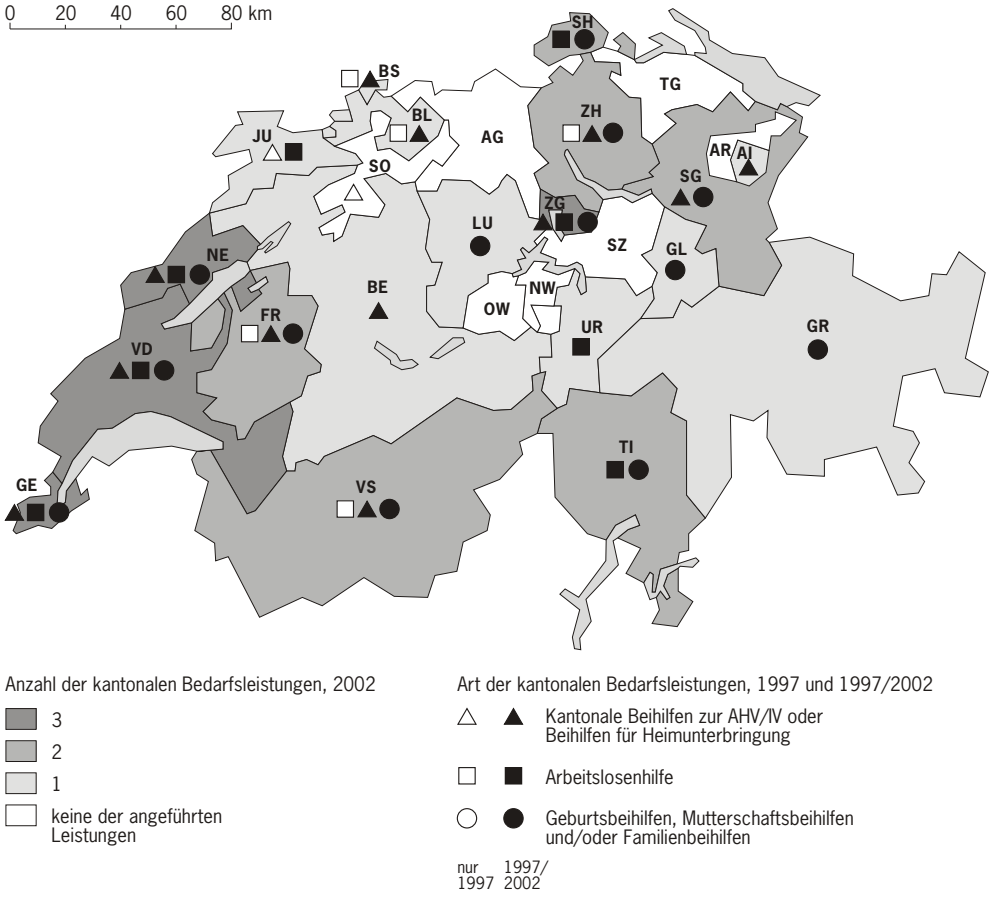
Quelle: Inventar 1997 und 2002

Wird eine Leistung abgeschafft, bedeutet das in der Regel eine Reduktion der Mittel zur Existenzsicherung, da die ehemaligen Bezüger oft neu auf die Sozialhilfe angewiesen sind. Die Ansätze der Sozialhilfe liegen meist tiefer als die der vorgelagerten Bedarfsleistungen und ausserdem ist die Sozialhilfe in der Regel rückerstattungspflichtig. Schliesslich ist die Sozialhilfe gesellschaftlich stärker stigmatisiert als die vorgelagerten Leistungen. Dies kann dazu führen, dass jemand darauf verzichtet, die Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, was eine zusätzliche Verschärfung der Einkommensschwäche zur Folge haben kann.

Die Ausstattung der Kantone mit Bedarfsleistungen ist sehr unterschiedlich. Während einige Kantone nur gerade die Leistungen kennen, zu deren Ausrichtung sie durch die Bundesgesetzgebung verpflichtet sind, sind in anderen Kantonen der öffentlichen Sozialhilfe zusätzliche Sicherungsinstanzen vorgeschaltet. Die häufigsten Leistungsarten sind dabei die Alters- und Behindertenbeihilfen[26], die Arbeitslosenhilfe und die Bedarfsleistungen für Familien. Die folgende Karte gibt einen Überblick, in welchen Kantonen die drei Leistungsarten vorkommen und welche Kombinationen sich in den einzelnen Kantonen finden.

26 Die kantonalen Beihilfen zur AHV/IV und die Beihilfen zur Heimunterbringung werden hier zusammengefasst, da sie sich an ähnliche Bezügerkreise richten und ähnliche soziale Risiken abdecken. Auch richten die Kantone immer entweder kantonale Beihilfen (an Personen im Heim oder zu Hause) oder Heimbeihilfen (nur an Personen im Heim) aus, nie beide zusammen.

Altersbeihilfe, Arbeitslosenhilfe und Familienbeihilfe Abb. 11



© Bundesamt für Statistik, ThemaKart, Neuchâtel 2004 Quelle: BFS, Soziale Sicherheit

Alle drei Bedarfsleistungsarten zusammen werden in vier Kantonen ausgerichtet, nämlich in den Kantonen Genf, Neuenburg, Waadt und Zug. Eine herausragende Stellung nimmt dabei der Kanton Genf ein, kennt er doch sowohl die Geburtsbeihilfen als auch die Familienbeihilfen und richtet zusätzlich noch Wohnbeihilfen aus. Zwei spezifische Leistungen werden in den Kantonen Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Wallis und Zürich ausgerichtet. Nur eine Leistung kennen Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern und Uri. Am anderen Ende der Skala stehen die sieben Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Schwyz und Thurgau, welche keine kantonalen Bedarfsleistungen ausrichten. Generell haben die lateinischen Kantone die am stärksten ausdifferenzierten Leistungssysteme, während die Kantone in der Zentral- und Nordostschweiz sich eher auf die öffentliche Sozialhilfe abstützen.

Ergänzend muss erwähnt werden, dass manche Kantone nicht nur die hier besprochenen Subjekthilfen kennen, sondern zusätzlich oder als Ersatz dafür Objekthilfen im Sozialbereich einsetzen. Dies betrifft insbesondere den Heimbereich, wenn Kantone die Kosten oder das Defizit von im Sozialbereich tätigen Institution übernehmen und so die Heimtaxen verbilligen. Diese Subventionen kommen im Gegensatz zu den Bedarfsleistungen allen Heimbewohnerinnen und -bewohnern zugute, nicht nur den bedürftigen. Im Wohnungswesen kann der soziale Wohnungsbau die Stelle von Wohnbeihilfen einnehmen. Bisher fehlen jedoch umfassende statistische Angaben zu den Objekthilfen im

Sozialbereich, die einen Vergleich zwischen den Kantonen zuliessen. So lässt sich nicht sagen, ob Kantone mit wenigen bedarfsabhängigen Leistungen dafür vermehrt indirekte Sozialhilfe via Objekthilfe ausrichten[27].

Die kantonale Ausstattung mit Bedarfsleistungen ist somit sehr heterogen. Zusätzlich sind die Anspruchsbedingungen eines Leistungstyps in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich ausgestaltet. Diese Unterschiede sind hauptsächlich durch drei Parameter bedingt: die Einkommensgrenze, die Anrechnung von Einkommen und Vermögen sowie die Leistungshöhe. Hinzu kommen die allgemeinen Anspruchskriterien wie Wohnsitz, Nationalität, Karenzfrist, Leistungsdauer, Alter und Familiensituation sowie die Regelung der Subsidiarität.

Für jeden dieser Parameter besteht eine Vielzahl von Definitionen. So wird als Einkommen z.B. das Lohneinkommen, das in jedem Kanton anders definierte steuerbare Einkommen, das Einkommen gemäss den Vorgaben des Bundes für die EL oder ein anderweitig definiertes Einkommen verwendet. Häufig gilt eine Definition nur für bestimmte Personenkreise, so sind z.B. unterschiedliche Leistungshöhen für Alleinstehende und Paare gängig oder es gibt spezifische Bestimmungen für Personen, die zu Hause wohnen und für solche im Heim.

Einzelne Kantone haben für verschiedene Bedarfsleistungen (Verbilligung/Übernahme von Krankenkassenprämien, kantonale Beihilfen für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Ausbildungsbeihilfen, Arbeitslosenhilfe, Alimentenbevorschussung, Sozialhilfe) Härtefall-Regelungen eingeführt. Dies erstaunt bei Bedarfsleistungen, deren Anspruchsberechtigung per se von klar definierten Anspruchsbedingungen abhängig ist. Je differenzierter die Anspruchsbedingungen ausformuliert sind, desto eher werden Ausnahmeleistungen in Form von Härtefallregelungen ausgerichtet, welche dem den Bedarfsleistungen zugrunde liegenden Prinzip der Subsidiarität eigentlich zuwiderlaufen.

Solange die Parameter einzeln analysiert werden, kann die Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen oft nicht hergestellt werden, da nur die Berücksichtigung aller Regeln ein vollständiges Bild ergibt. Zusätzlich erschwert die Vielzahl der unterschiedlichen Parameter den interkantonalen Vergleich einer Leistung. So ist z.B. nicht abzuschätzen, welchen Einfluss ein höherer Maximalbetrag im einen Kanton und eine tiefere Einkommensgrenze im andern Kanton – kombiniert mit all den anderen Parametern – auf die Zahl der Bezüger und die Höhe der ausbezahlten Leistung haben.

Der Vergleich der Leistungen auf Basis der gesetzlichen Grundlagen zeigt, dass die Regelungsdichte, Transparenz und Lesbarkeit der Erlasse sehr unterschiedlich sind. Während gewisse Kantone bei einzelnen Leistungen viel auf Gesetzesstufe regeln, ziehen es andere Kantone vor, die konkrete Ausgestaltung einer Leistung auf einer tieferen Regelungsstufe vorzunehmen und im Gesetz nur allgemeine Grundsätze zu formulieren. Im Inventar sind nur Informationen aus Gesetzen und Verordnungen enthalten. Alle Parameter, die auf tieferer Stufe geregelt sind, fehlen im Inventar und in der Auswertung. Diese unterschiedlichen Vorlagen erschweren den Vergleich von Bedarfsleistungen.

Ausserdem ist es auf der Basis von Informationen aus Gesetzestexten nicht möglich, Aussagen über den Vollzug zu machen, da die Gesetze oftmals einen erheblichen Spielraum lassen. So kann z.B. der Vollzug auch bei nicht mehr zeitgemässen gesetzlichen Grundlagen sehr fortschrittlich sein[28].

Als Ergänzung zum Vergleich auf der Basis von gesetzlichen Grundlagen bieten sich Fallbeispiele an. Damit lassen sich die konkreten Auswirkungen der unterschiedlichen kantonalen Regelungen auf die an die Bezüger/-innen ausbezahlten Leistungen aufzeigen. Die Studie «Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz» (Wyss, Knupfer 2004) zeigte anhand typischer Fallbeispiele von armutsgefährdeten Haushalten auf, dass sich die für einen bestimmten Falltyp gewährten Bedarfsleistungen zwischen den

27 Eine Analyse für den Heimbereich im Rahmen der Finanzstatistik zur Sozialhilfe weist eher auf das Gegenteil hin: Kantone mit niedrigen Ausgaben für Subjekthilfen haben in der Regel auch niedrige Ausgaben für Objektsubventionen im Heimbereich (Kägi, Hefti 2005).

28 Im Stipendienreport 1999 wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass der Kanton Basel-Stadt trotz nicht mehr zeitgemässen gesetzlichen Grundlagen eine sehr fortschrittliche und bildungsfreundliche Stipendienpraxis kennt (Stipendienreport 1999: B3). Solche Befunde dürften auch für andere Bedarfsleistungen Gültigkeit haben.

Kantonen stark unterscheiden. So erhält z.B. eine alleinerziehende Frau im Kanton Zug eine Alimentenbevorschussung von gut 14'000 Fr. pro Jahr, während sie in den Kantonen Basel Stadt und Neuenburg keine Alimentenbevorschussung erhält. In Anhang 3 sind dieses und andere Resultate der Studie zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämie, zur Alimentenbevorschussung und den Auswirkung der kantonalen Unterschiede auf das verfügbare Einkommen für zwei Fallbeispiele ausführlich dargestellt.

Die festgestellten enormen Unterschiede im Leistungssystem zwischen den Kantonen sind laut der Studie «Le «tourisme social»: mythe et réalité. L'exemple de la Suisse latine» nicht zu letzt durch die jeweiligen historischen Entstehungsbedingungen begründet (Tabin et al. 2004). Unterschiedliche politische Kräfteverhältnisse und Vorstellungen über die Art und den Stellenwert der sozialen Sicherung waren für die Herausbildung divergierender Leistungssysteme massgebend. Zudem wurden die einzelnen Leistungen in einem unterschiedlichen historischen Umfeld eingeführt. Schliesslich kann auch vermutet werden, dass die sozioökonomische Situation eines Kantons, d.h. seine Betroffenheit von Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Unsicherheit und Armut einen Einfluss auf das Leistungssystem ausübt (Knupfer, 2003).

Vorgaben durch die Bundesgesetzgebung oder gesamtschweizerische Richtlinien, wie sie die SKOS für die Sozialhilfe erstellt hat, wirken teilweise vereinheitlichend. Doch auch sie lassen den Kantonen einen erheblichen Spielraum. Das Beispiel der Arbeitslosenhilfe, wo eine Änderung bei der Arbeitslosenversicherung dazu führte, dass die Leistung in mehreren Kantonen aufgelöst wurde, zeigt, dass der Einfluss des Bundes auf das föderalistische Leistungssystem nicht zu unterschätzen ist, wird doch das Umfeld, in dem sich die Kantone bewegen, massgebend durch die Sozialpolitik des Bundes – insbesondere im Bereich der Sozialversicherungen – bestimmt. Die Umsetzung politischer Vorstösse wie die aktuell diskutierten Ergänzungsleistungen für Familien oder zusätzliche Krankenkassenprämienverbilligung für Familien mit niedrigem Einkommen könnten in Zukunft beträchtliche Änderungen in der kantonalen Leistungslandschaft hervorrufen.

ANHANG 1

Liste der inventarisierten und vertieften bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Leistungen nach Funktionen) per 1.1.2002

In der nachstehenden Liste sind jene Sozialleistungen mit *) gekennzeichnet, die im Inventar 1997 erfasst wurden, im Inventar 2002 jedoch nicht aktualisiert wurden. Zur Bezeichnung der einzelnen Leistungen wurden die Begrifflichkeiten des Inventars 2002 verwendet.

Die mit **) gekennzeichneten Leistungen werden gemäss Umfrage bei den Kantonen in keinem Kanton in spezifischer Weise ausgerichtet. Im Falle entsprechender Bedürftigkeit kommt in aller Regel die öffentliche Sozialhilfe zum Zug. Die Leistungen werden deshalb im Inventar 2002 nicht aufgeführt.

Allgemeine Bedürftigkeit

Allgemeine Sozialhilfe

Zuschüsse für Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO)*)

Beihilfen an Suchttherapien[29]

Opferhilfe (Entschädigung)*)

Rechtshilfe (unentgeltliche Rechtspflege)*)

Alter/Invalidität/Hinterbliebene

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und kantonale Beihilfen

Beihilfen für Heimunterbringung

Beihilfen, individuelle Zuschüsse für Schulbesuch (sofern speziell mit Invalidität/Status «Hinterbliebene» verbunden) **)

Beihilfen für Bestattungskosten[30]

Familie und Mutterschaft

Alimentenbevorschussung

Bedarfsleistungen für Familien: Geburtsbeihilfen, Mutterschaftsbeihilfen, Familienbeihilfen

Zuschüsse für ausserhäusliche Unterbringung von Kindern **)

Ausbildungsbeihilfen

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosenhilfe

Wohnkostenzuschüsse (sofern speziell Bestandteil der Arbeitslosenhilfe) **)

Wohnen

Individuelle Wohnkostenzuschüsse

Zuschüsse an Heizkosten u.a. **)

Umzugsbeihilfen **)

Krankheit

Verbilligung/Übernahme der obligatorischen Krankenversicherungsprämie

Beihilfen an häusliche Pflege und behindertengerechte Umbauten

Zuschüsse/Beiträge an Zahnarztkosten, Kuren, Krankentransport etc.**)

29 Im Inventar 1997 wurde diese Bedarfsleistung «Bekämpfung von Alkoholismus» genannt. Da diese Leistung jedoch als solche nicht (mehr) existiert, hingegen eine weitergehende Leistung im Sinne von Beihilfen an Suchttherapien, wurde diese Bezeichnung gewählt.

30 Beihilfen/Zuschüsse Bestattungskosten werden fast ausnahmslos auf der Gemeindeebene und hier zumeist nicht nur für Bedürftige gewährt. Gemäss Inventar wird diese Leistung im Kanton Tessin im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe kannten auch die Kantone Bern, Appenzell IR, Neuenburg und Jura solche Leistungen. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum im Inventar 2002 einzig auf die Leistung des Kantons Tessin eingegangen wurde. In der Auswertung wurde diese Leistung weggelassen.

ANHANG 2

Raster zur Erfassung der einzelnen Leistungen des Inventars 2002

Rubrik	Beschreibung
1	**Ziel/Zweckartikel u.a.** Diese Rubrik beschreibt das grundsätzliche Ziel der bedarfsabhängigen Sozialleistung. Sie entspricht einer Zusammenfassung der Zweckartikel der entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Teilweise stützt sich die Definition aber auch auf weitere Paragrafen. Wo bundesrechtliche Bestimmungen gegeben sind, nehmen diese die Definition meistens voraus. Die Definitionen können auch aus den Beschreibungen der einzelnen Leistungen bestehen, d.h. in einem Zusammenzug aus den Gesetzestexten.
2	**Bundesgesetz** Diese Rubrik führt die Artikel der Bundesverfassung, die Bundesgesetze und Verordnungen an, die für die entsprechende Leistung gelten.
3	**Kantonales Gesetz/VO Name** Diese Rubrik zählt die kantonalen Gesetze und Verordnungen auf, welche die Grundlage der entsprechenden Leistung bilden.
4.1	**Anspruchsberechtigter (Bedarfsabhängigkeit)** Diese Rubrik liefert eine Beschreibung des allgemeinen Personenkreises und einen Hinweis auf Bedarfsabhängigkeit (zum Beispiel «Opfer von Straftaten, die in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Entschädigung.») Die Rubrik antwortet zusammenfassend auf die Frage: «Wer hat Anspruch?»
4.2	**Gesetzliche Ausnahmen von Anspruchsberechtigten** Diese Rubrik antwortet auf die Frage nach expliziten Ausnahmen, d.h. Personen, welche die Kriterien unter 4.1 erfüllen, aber dennoch keinen Anspruch auf eine entsprechende Sozialhilfeleistung haben. Beispiel: «Stipendien für ein zweites Hochschulstudium sind ausgeschlossen (Ausbildungsbeihilfen, Kt. Bern).»
4.3	**Kriterium: Wohnsitz** Diese Rubrik antwortet auf die Frage, ob und inwiefern der Leistungsanspruch des Bewerbers von seinem Wohnsitz abhängig ist. Beispiel: Der stipendienrechtliche Wohnsitz des Bewerbers entspricht dem zivilrechtlichen Wohnsitz des zum Unterhalt verpflichteten Elternteils.
4.4	**Kriterium: Kantonsbürgerrecht/Heimatort für Auslandschweizer** Diese Rubrik antwortet auf die Frage nach der Bedeutung des Heimatkantons für die Berechtigung zum Leistungsbezug. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Leistungsbezüger Schweizer Bürger ist, im Ausland wohnt und dort keine oder nur ungenügende Hilfe erhält.
4.5	**Kriterium: Nationalität/Aufenthaltsstatus für Nicht-Schweizer** Diese Rubrik beschäftigt sich mit Personen, die kein Schweizer Bürgerrecht haben und antwortet auf die Frage, inwiefern die Nationalität einen Einfluss auf die Berechtigung eines Bewerbers zum Leistungsbezug hat bzw. ob es spezielle Erfordernisse für Ausländer resp. Flüchtlinge gibt.
4.6	**Gibt es nicht**
4.7	**Kriterium: Karenzfrist** Diese Rubrik gibt Antwort auf die Frage, ob die Wohnsitzdauer oder Aufenthaltsdauer des Bewerbers im Kanton einen Einfluss auf seinen Leistungsanspruch hat.
4.8	**Kriterium: Familiensituation** Diese Rubrik beantwortet die Frage, ob die Familiensituation des Bewerbers einen Einfluss auf seine Berechtigung zum Leistungsbezug hat. Meistens ist dies nicht der Fall, die Familiensituation kann aber durchaus einen Einfluss auf sein anrechenbares Einkommen und Vermögen (Anrechenbarkeit von Einkommen und Vermögen Dritter) und somit auf die Leistungshöhe haben.
4.9	**Kriterium: Alter** Diese Rubrik befasst sich mit der Frage, ob der Anspruch auf die Leistung vom Alter des Bewerbers abhängig ist (Wird eine Leistung nur bis zu/ab einem gewissen Alter gewährt, wie Volljährigkeit, 20. Altersjahr oder Rentenalter 65).
4.10	**Kriterium: Spezielle Gruppen** Diese Rubrik stellt die Frage, ob nur spezielle Gruppen wie beispielsweise Sozialhilfeempfänger, EL-Bezüger usw. zum Leistungsbezug berechtigt sind.

Raster zur Erfassung der einzelnen Leistungen des Inventars 2002 (Fortsetzung)

Rubrik	Beschreibung
4.11	**Andere Kriterien** Diese Rubrik ist eine Art von Auffangtopf für weitere Kriterien, welche für den Leistungsbezug erfüllt sein müssen wie beispielsweise «auf begründetes Gesuch hin», «AuslandschweizerIn», «Rechtstitel», «Eignung», «Leumund», «nicht-aussichtloses Verfahren» etc.
4.12	**Bestimmung der Einkommens- und Vermögensgrenze** Diese Rubrik beantwortet, ob die Anspruchsgrenze nach einem bekannten Verfahren bestimmt wird (betreibungsrechtliches Existenzminimum, Existenzminimum nach SKOS, Grenzbetrag nach EL oder individueller Lebensbedarf z.B. Basel-Stadt). Die Berechnung wird in der Folge kurz beschrieben.
4.13	**Gibt es nicht**
4.14	**Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens des Bewerbers und anderer zur Unterstützung verpflichteter Personen** Diese Rubrik erklärt, wie das anrechenbare Einkommen und Vermögen eines Bewerbers berechnet wird und ob Einkommen Dritter dabei eine Rolle spielen.
4.15	**Werden andere Vermögen und Einkommen als die des Bewerbers berücksichtigt?** Diese Rubrik beschäftigt sich mit Drittpersonen, welche mit ihrem Einkommen und Vermögen zur Unterstützung des Bedürftigen verpflichtet sind wie beispielsweise Eltern, die verpflichtet sind, für die Ausbildung ihrer Kinder aufzukommen, bis diese mündig sind oder Lebenspartner und andere Personen, welche im gleichen Haushalt leben.
4.16	**Anpassung an Teuerung** Diese Rubrik gibt Auskunft über etwaige Anpassungen der Leistungen an die Teuerung.
4.17	**Sonderbestimmung für mat. Anspruchskriterien** Diese Rubrik ist ein Auffangtopf für finanzielle Ausnahmen wie Behandlung von Wohneigentum oder dem Grad der Erwerbstätigkeit.
5	**Gibt es nicht**
6.1	**Art der Leistung** Diese Rubrik beschreibt die Art der Leistung. Da das Inventar nur Geldleistungen untersucht, stellen sich vor allem Fragen, wie Beträge ausgerichtet werden (einmalige Beträge, monatliche Leistungen, Erlass von Verfahrenskosten, etc.), ob die erhaltenen Beträge rückzahlungspflichtig sind oder nicht (Bsp. Ausbildungskredite bzw. Stipendien bei den Ausbildungsbeiträgen) und von was dies abhängt (Art der Ausbildung, was geschieht bei Abbruch etc.). Des Weiteren werden auch nicht-monetäre Leistungen erwähnt, auf die jedoch nicht vertieft eingegangen wird.
6.2	**Berechnung der Leistung** Diese Rubrik gibt Antwort auf die Frage nach der Art und Weise, wie die Leistungshöhe bestimmt wird und von welchen Faktoren diese abhängt (z.B. Betrag für Lebensbedarf + max. Mietzins, anrechenbare Krankenkassenprämien; Grundbetrag für den Lebensbedarf, medizinische Grundversorgung, Mietzins und evtl. situationsbedingte Leistungen; Formel für die Prämienverbilligung, anrechenbarer Lohn, anrechenbarer Mietzins, anrechenbare Krankenkassenprämien und weitere Kosten, die berücksichtigt werden etc.). Meist ist dies ein sehr komplexes Verfahren, daher findet sich in dieser Rubrik oft nur ein Kurzbeschrieb, die genaue Vorgehensweise befindet sich in solchen Fällen im Anhang.
6.3	**Höhe der Leistung** Diese Rubrik stellt die Frage nach der Höhe der Leistung, wobei hier nur Fixbeträge erwähnt werden (Bsp. Übernahme des Mindestbeitrages zur AHV/IV). Bei variablen Beträgen wäre die Antwort sonst mit der Rubrik 6.2 «Berechnung der Leistung» identisch.
6.4	**Minimal-/Maximalgrenze** Diese Rubrik beantwortet die Frage, ob die gesetzlichen Leistungen nur innerhalb (ober-/unterhalb) von Minimal- und Maximalgrenzen ausgerichtet werden (z.B. «Jahresbeiträge unter 100 CHF werden nicht ausgerichtet», oder «die gesetzliche Maximalsumme pro Jahr beträgt 12'000 CHF»).
6.5	**Anpassung an Teuerung** Diese Rubrik beantwortet die Frage, ob die Leistungen an die Teuerung angepasst werden.

Raster zur Erfassung der einzelnen Leistungen des Inventars 2002 (Schluss)

Rubrik	Beschreibung
6.6	**Befristung der Leistung** Diese Rubrik gibt Antwort auf die Frage, ob die Leistung nur bis zu einer maximalen Frist ausgerichtet wird (Bsp.: «Stipendien werden nur für eine der Ausbildung angemessenen Dauer ausgerichtet.»).
6.7	**Rückerstattung** Diese Rubrik beschäftigt sich mit der Frage der Rückerstattung von erhaltenen Beiträgen, allerdings nur mit denjenigen, die ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sind. Rückerstattungen mit Strafcharakter (beispielsweise aufgrund von Verwendung von Leistungen für nicht dafür vorgesehene Zwecke oder bei Nichterfüllen von daran gebundenen Weisungen) werden nicht erwähnt.
6.8	**Bindung an Auflagen/Weisungen** Diese Rubrik fragt nach Auflagen oder Weisungen, an welche die Leistungen geknüpft werden können (Bsp.: Mitwirkungspflicht der Antragssteller, Erfüllung der Promotionsbedingungen etc.).
6.9	**Sonderbestimmung zu den Leistungen** Diese Rubrik ist ein Auffangbecken für Sonderbestimmungen, welche an den Leistungsbezug geknüpft und im Gesetz als solche deklariert sind.
7	**Gibt es nicht**
8.1	**Aufteilung der Finanzierung Kantone/Gemeinden** Diese Rubrik fragt nach der Finanzierung der Leistung, d.h. wer (Kantone, Gemeinden, Bund + evtl. andere) für die Leistung aufkommt und wie dies geregelt ist.

ANHANG 3

Fallbeispiele aus der Studie «Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz»

Anhand von Fallbeispielen lassen sich die konkreten Auswirkungen der unterschiedlichen kantonalen Regelungen auf die an die Bezüger/-innen ausbezahlten Leistungen aufzeigen. Diese hängen von der spezifischen Situation der Betroffenen ab: von ihrer Familiensituation, ihrer Einkommenssituation, der Nationalität, der Wohnsitzdauer im Kanton etc. Die Studie «Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz» (Wyss, Knupfer 2004) zeigte anhand typischer Fallbeispiele von armutsgefährdeten Haushalten auf, wie deren Existenzsicherung unter besonderer Berücksichtigung der jeweils ausgerichteten Sozialtransfers, der Steuer- und Mietzahlungen in den 26 Kantonen der Schweiz aussieht. Dabei wurde für die jeweiligen Falltypen[31] von einem fixen Erwerbseinkommen knapp über der Einkommensgrenze nach SKOS ausgegangen und dann nach Zurechnung aller weiteren Einnahmen in Form von Sozialleistungen und Abzug der anfallenden Ausgaben (Miete, Steuern, evt. Kinderkrippe, evt. Unterhaltsbeiträge) das verfügbare Einkommen für jeden Kantonshauptort berechnet. Aufgrund dieser Studie wird ebenfalls ersichtlich, welche Sozialtransfers den definierten Falltypen in den verschiedenen Kantonen gewährt werden. Die für einen bestimmten Falltyp gewährten Beträge sind je nach Kanton jeweils stark unterschiedlich. Sie hängen nämlich nicht nur von der gesetzlich festgelegten Leistungshöhe ab, sondern ebenfalls vom Berechnungsmodus. Besonders ausschlaggebend für die Höhe der Leistung ist die jeweils verwendete Einkommensbasis, die sich je nachdem auf das steuerbare Einkommen, das Brutto- oder das Nettoeinkommen bezieht. In Tabelle 4 sind die Resultate der Studie für die Verbilligung der Krankenversicherungsprämie und Alimentenbevorschussung für zwei Fallbeispiele[32] dargestellt.

Während eine alleinerziehende Frau mit einem Kind (Falltyp 1) im Kanton Waadt mit 3264 Fr. die höchste Reduktion der Krankenkassenprämie erhält, wird ihr im Kanton St. Gallen nur eine Reduktion von 101 Fr. gewährt (vgl. Tabelle 4). Nimmt man einen anderen Falltyp verändert sich die Reihenfolge der Kantone bezüglich der Leistungshöhe. Eine Familie mit zwei Kindern und einem Zusatzverdienst der Frau (Falltyp 2b) erhält mit über 7000 Fr. die höchste Reduktion im Kanton Neuenburg, die niedrigste Reduktion gewährt ihr mit 2010 Fr. der Kanton Uri (vgl. Tabelle 4). Einschränkend muss jedoch erwähnt werden, dass die Höhe der Reduktion nicht nur von den kantonalen Regelungen abhängt, sondern auch von den unterschiedlich hohen kantonalen Durchschnittsprämien. Im konkreten Fall bezahlt die Familie nämlich in Sitten die niedrigste effektive Prämie (245 Fr.), während die höchste Prämie mit 6672 Fr. auf Genf entfällt.

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man die Alimentenbevorschussung betrachtet. Diese fällt für die alleinerziehende Frau im Kanton Zug mit gut 14'000 Fr. pro Jahr am höchsten aus, in den Kantonen Basel Stadt und Neuenburg würde sie gar keine Alimentenbevorschussung erhalten (vgl. Tabelle 4). Der Kanton Waadt, der im Fall der Alleinerziehenden die höchste Krankenkassenprämienreduktion gewährt, liegt mit einer Alimentenbevorschussung von 5480 Fr. etwa im Mittelfeld. Trotz dieser grossen Spannweite lässt sich feststellen, dass mit 14 Kantonen mehr als die Hälfte den selben jährlichen Betrag (8400 Fr.) gewähren.

Es ist auch nicht so, dass sich die unterschiedlichen Leistungshöhen in einem Kanton über die Gesamtrechnung sämtlicher Sozialtransfers und Zwangsausgaben untereinander ausgleichen würden oder sich durch regionale Disparitäten betreffend Lebenshaltungskosten begründen lassen[33]. Vielmehr stellt man fest, wenn man das Total der jeweiligen kantonalen Bedarfsleistungen in Kombination mit dem Steuerniveau, den Wohnungs- und Kinderbetreuungskosten sowie eventuellen kommunalen Leistungen betrachtet, dass Personen mit einem Einkommen, das knapp über der Armutsgrenze

31 Die Falltypen wurden vorgängig definiert, indem gewisse, für die Berechnung der einzelnen Sozialtransfers und Zwangsausgaben notwendige Parameter einheitlich festgelegt wurden. Es handelte sich dabei u.a. um den Zivilstand, die Familiensituation, die Anzahl und das Alter von eventuellen Kindern, die Wohnungsmiete, das Arbeitspensum oder das Bedürfnis an familienergänzender Betreuung. Als Stichtag der Studie wurde der 1.1.2002 angenommen, d.h. die Berechnungen der Sozialtransfers beziehen sich auf die zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Regelungen.

32 Es handelt sich um die beiden Falltypen 1 und 2b der Studie. Als Einkommenssituation wird die sog. Grundvariante angenommen:
Falltyp 1: Geschiedene Frau mit Tochter im Vorschulalter. Der Frau wurden im Scheidungsurteil Alimentenzahlungen zugesprochen (Fr. 500.–/mtl. für Ehefrau; Fr. 700.–/mtl. für Kind), die vom Pflichtigen nicht bezahlt werden. Die Frau ist zu 100% erwerbstätig und verdient Fr. 3100.–/mtl. (netto) respektive inkl. 13. Monatslohn Fr. 40'300.–/Jahr (netto). Infolge der Erwerbstätigkeit ist die Frau tagsüber auf eine familienergänzende Betreuung für die Tochter angewiesen. Sie wohnt seit 5 Jahren am selben Ort. Die Frau besitzt kein berechnungsrelevantes Vermögen.
Falltyp 2b: Familie mit zwei Kindern mit Zusatzverdienst der Frau. Die Ehefrau besorgt den Haushalt und die Betreuung der beiden Kinder im Alter von fünf und drei Jahren. Der Ehemann ist zu 100% erwerbstätig und verdient 3600.–/mtl. (netto) respektive inkl. 13. Monatslohn Fr. 46'800.–/Jahr (netto). Die Ehefrau verfügt über einen Zusatzverdienst von netto Fr. 500.–/mtl. (ohne 13. Monatslohn). Die Familie wohnt seit fünf Jahren am selben Ort. Sie besitzt kein berechnungsrelevantes Vermögen.

33 Die Lebenshaltungskosten variieren in der Schweiz interkantonal primär in Bezug auf die Mietzinskosten, die Steuern und die Krankenkassenprämien. Diese drei Parameter wurden für die jeweiligen Budgetberechnungen einbezogen.

der SKOS liegt, kantonal unterschiedlich behandelt werden: Das verfügbare Einkommen der untersuchten Fallbeispiele variiert zwischen den 26 Kantonshauptorten erheblich. Während im Fall der alleinerziehenden Frau mit einem Kind (Falltyp 1) im Kanton Wallis von einem Nettojahreslohn von 40'300 Fr. ein verfügbares Einkommen von 36'290 Fr. übrig bleibt, bleiben ihr im Kanton Nidwalden mit 14'531 Fr. weniger als die Hälfte davon (vgl. Abbildung 12). Die Familie mit zwei Kindern (Falltyp 2b) mit einem Nettolohn von 52'800 Fr. hat im Kanton Wallis ein ver-fügbares Einkommen von 43'443 Fr., im Kanton Basel Stadt von 28'555 Fr. (vgl. Abbildung 13).

Tabelle 4: Verbilligung der Krankenversicherungsprämie und Alimentenbevorschussung in den 26 Kantonen. Vergleich anhand von Fallbeispielen, 2002

	Verbilligung der Krankenversicherungsprämie			Alimentenbevorschussung	
		Alleinerziehende mit 1 Kind[34] (in Fr./Jahr)	Familie mit 2 Kindern, mit Zusatzverdienst der Frau[35] (in Fr./Jahr)		Alleinerziehende mit 1 Kind[35] (in Fr.)
AG (Aarau)	Durchschnittsprämie:	3 024.–	6 048.–	für Kind im Monat	700.–
	Verbilligung:	953.–	3 382.–	für Frau im Monat	---
	Effektive Prämie:	2 071.–	2 666.–	Gesamt im Monat	700.–
				Gesamt im Jahr	**8 400.–**
AI (Appenzell)	Durchschnittsprämie:	2 268.–	4 536.–	für Kind im Monat	700.–
	Verbilligung:	828.–	2 329.–	für Frau im Monat	---
	Effektive Prämie:	1 440.–	2 207.–	Gesamt im Monat	700.–
				Gesamt im Jahr	**8 400.–**
AR (Herisau)	Durchschnittsprämie:	2 520.–	5 040.–	für Kind im Monat	700.–
	Verbilligung:	2 010.–	3 072.–	für Frau im Monat	---
	Effektive Prämie:	510.–	1 968.–	Gesamt im Monat	700.–
				Gesamt im Jahr	**8 400.–**
BE (Bern)	Durchschnittsprämie:	3 996.–	7 992.–	für Kind im Monat	700.–
	Verbilligung:	1 860.–	5 040.–	für Frau im Monat	---
	Effektive Prämie:	2 136.–	2 952.–	Gesamt im Monat	700.–
				Gesamt im Jahr	**8 400.–**
BL (Liestal)	Durchschnittsprämie:	3 540.–	7 080.–	für Kind im Monat	700.–
	Verbilligung:	1 109.–	2 872.–	für Frau im Monat	---
	Effektive Prämie:	2 431.–	4 208.–	Gesamt im Monat	700.–
				Gesamt im Jahr	**8 400.–**
BS (Basel)	Durchschnittsprämie:	4 632.–	9 264.–	für Kind im Monat	0.–
	Verbilligung:	2 232.–	2 640.–	für Frau im Monat	---
	Effektive Prämie:	2 400.–	6 624.–	Gesamt im Monat	0.–
				Gesamt im Jahr	**0.–**
FR (Freiburg)	Durchschnittsprämie:	3 504.–	7 008.–	für Kind im Monat	400.–
	Verbilligung:	1 512.–	3 024.–	für Frau im Monat	---
	Effektive Prämie:	1 992.–	3 984.–	Gesamt im Monat	400.–
				Gesamt im Jahr	**4 800.–**
GE (Genf)	Durchschnittsprämie:	5 196.–	10 392.–	für Kind im Monat	673.–
	Verbilligung:	1 860.–	3 720.–	für Frau im Monat	---
	Effektive Prämie:	3 336.–	6 672.–	Gesamt im Monat	673.–
				Gesamt im Jahr	**8 076.–**
GL (Glarus)	Durchschnittsprämie:	2 712.–	5 424.–	für Kind im Monat	700.–
	Verbilligung:	1 581.–	3 644.–	für Frau im Monat	---
	Effektive Prämie:	1 131.–	1 780.–	Gesamt im Monat	700.–
				Gesamt im Jahr	**8 400.–**
GR (Chur)	Durchschnittsprämie:	3 108.–	6 216.–	für Kind im Monat	686.–
	Verbilligung:	834.–	2 584.–	für Frau im Monat	---
	Effektive Prämie:	2 274.–	3 632.–	Gesamt im Monat	686.–
				Gesamt im Jahr	**8 232.–**

34 Definition des Falltyps siehe Fussnote 32.

35 Geschuldete Kinderalimente: Fr. 700.–; geschuldete Erwachsenenalimente: Fr. 500.–

Tabelle 4: Verbilligung der Krankenversicherungsprämie und Alimentenbevorschussung in den 26 Kantonen. Vergleich anhand von Fallbeispielen, 2002

	Verbilligung der Krankenversicherungsprämie			Alimentenbevorschussung	
		Alleinerziehende mit 1 Kind[34] (in Fr./Jahr)	Familie mit 2 Kindern, mit Zusatzverdienst der Frau[35] (in Fr./Jahr)		Alleinerziehende mit 1 Kind[35] (in Fr.)
JU (Delsberg)	Durchschnittsprämie: Verbilligung: Effektive Prämie:	4 044.– 1 680.– 2 364.–	8 088.– 3 000.– 5 088.–	für Kind im Monat für Frau im Monat Gesamt im Monat **Gesamt im Jahr**	Bevorschussungen werden im Gesamt berechnet 169.– **2 028.–**
LU (Luzern)	Durchschnittsprämie: Verbilligung: Effektive Prämie:	2 976.– 239.– 2 737.–	5 952.– 2 645.– 3 307.–	für Kind im Monat für Frau im Monat Gesamt im Monat **Gesamt im Jahr**	700.– --- 700.– **8 400.–**
NE (Neuenburg)	Durchschnittsprämie: Verbilligung: Effektive Prämie:	4 176.– 1 848.– 2 328.–	8 352.– 7 344.– 1 008.–	für Kind im Monat für Frau im Monat Gesamt im Monat **Gesamt im Jahr**	0.– --- 0.– **0**.–
NW (Stans)	Durchschnittsprämie: Verbilligung: Effektive Prämie:	2 400.– 240.– 2 160.–	4 800.– 2 059.– 2 741.–	für Kind im Monat für Frau im Monat Gesamt im Monat **Gesamt im Jahr**	700.– --- 700.– **8 400.–**
OW (Sarnen)	Durchschnittsprämie: Verbilligung: Effektive Prämie:	2 544.– 1 011.– 1 533.–	5 088.– 3 186.– 1 902.–	für Kind im Monat für Frau im Monat Gesamt im Monat **Gesamt im Jahr**	700.– --- 700.– **8 400.–**
SG (St. Gallen)	Durchschnittsprämie: Verbilligung: Effektive Prämie:	2 748.– 101.– 2 647.–	5 496.– 2 051.– 3 445.–	für Kind im Monat für Frau im Monat Gesamt im Monat **Gesamt im Jahr**	700.– --- 700.– **8 400.–**
SH (Schaffhausen)	Durchschnittsprämie: Verbilligung: Effektive Prämie:	3 336.– 640.– 2 696.–	6 672.– 3 410.– 3 262.–	für Kind im Monat für Frau im Monat Gesamt im Monat **Gesamt im Jahr**	217.– --- 217.– **2 610.–**
SO (Solothurn)	Durchschnittsprämie: Verbilligung: Effektive Prämie:	3 132.– 692.– 2 440.–	6 264.– 2 746.– 3 518.–	für Kind im Monat für Frau im Monat Gesamt im Monat **Gesamt im Jahr**	618.– --- 618.– **7 416.–**
SZ (Schwyz)	Durchschnittsprämie: Verbilligung: Effektive Prämie:	2 736.– 169.– 2 567.–	5 472.– 3 540.– 1 932.–	für Kind im Monat für Frau im Monat Gesamt im Monat **Gesamt im Jahr**	700.– --- 700.– **8 400.–**
TG (Frauenfeld)	Durchschnittsprämie: Verbilligung: Effektive Prämie:	3 204.– 1 465.– 1 739.–	6 408.– 2 930.– 3 478.–	für Kind im Monat für Frau im Monat Gesamt im Monat **Gesamt im Jahr**	700.– --- 700.– **8 400.–**
TI (Bellinzona)	Durchschnittsprämie: Verbilligung: Effektive Prämie:	4 020.– 1 955.– 2 065.–	8 040.– 3 239.– 4 801.–	für Kind im Monat für Frau im Monat Gesamt im Monat **Gesamt im Jahr**	700.– --- 700.– **8 400.–**
UR (Altdorf)	Durchschnittsprämie: Verbilligung: Effektive Prämie:	2 544.– 130.– 2 414.–	5 088.– 2 010.– 3 078.–	für Kind im Monat für Frau im Monat Gesamt im Monat **Gesamt im Jahr**	700.– --- 700.– **8 400.–**

34 Definition des Falltyps siehe Fussnote 32.

35 Geschuldete Kinderalimente: Fr. 700.–; geschuldete Erwachsenenalimente: Fr. 500.–

Tabelle 4: Verbilligung der Krankenversicherungsprämie und Alimentenbevorschussung in den 26 Kantonen. Vergleich anhand von Fallbeispielen, 2002

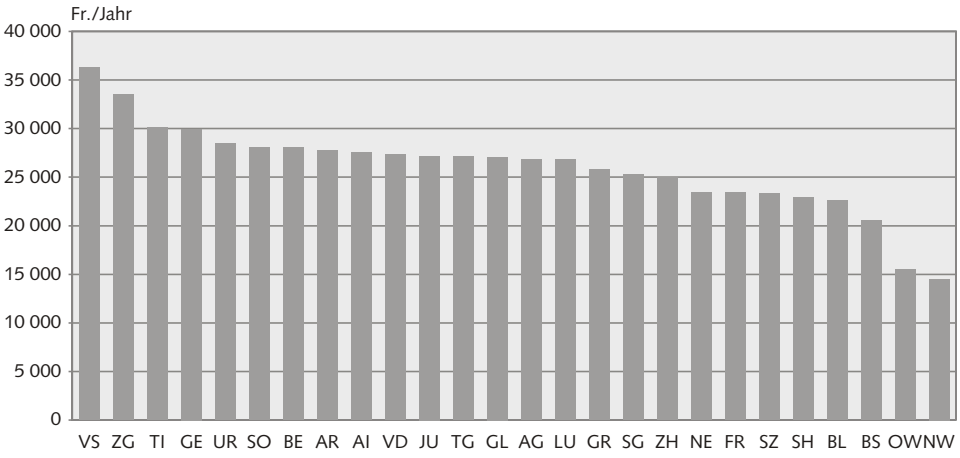
	Verbilligung der Krankenversicherungsprämie			Alimentenbevorschussung	
		Alleinerziehende mit 1 Kind[34] (in Fr./Jahr)	Familie mit 2 Kindern, mit Zusatzverdienst der Frau[35] (in Fr./Jahr)		Alleinerziehende mit 1 Kind[35] (in Fr.)
VD (Lausanne)	Durchschnittsprämie: Verbilligung: Effektive Prämie:	4 632.– 3 264.– 1 368.–	9 264.– 6 480.– 2 784.–	für Kind im Monat für Frau im Monat Gesamt im Monat **Gesamt im Jahr**	Bevorschussungen werden im Gesamt berechnet 457.– **5 480.–**
VS (Sitten)	Durchschnittsprämie: Verbilligung: Effektive Prämie:	2 952.– 2 201.– 751.–	5 904.– 5 659.– 245.–	für Kind im Monat für Frau im Monat Gesamt im Monat **Gesamt im Jahr**	535.– 458.– 993.– **11 916.–**
ZG (Zug)	Durchschnittsprämie: Verbilligung: Effektive Prämie:	2 652.– 610.– 2 042.–	5 304.– 3 240.– 2 064.–	für Kind im Monat für Frau im Monat Gesamt im Monat **Gesamt im Jahr**	700.– 500.– 1 200.– **14 400.–**
ZH (Zürich)	Durchschnittsprämie: Verbilligung: Effektive Prämie:	4 140.– 1 500.– 2 640.–	8 280.– 3 000.– 5 280.–	für Kind im Monat für Frau im Monat Gesamt im Monat **Gesamt im Jahr**	650.– --- 650.– **7 800.–**
Durchschnitt	**Effektive Prämie (nach Verbilligung)**	2 085.–	3 255.–	**Gesamt im Jahr:**	**7 322.–**
Minimum	**Effektive Prämie (nach Verbilligung)**	**510.–**	**245.–**	**Gesamt im Jahr:**	**0.–**
Maximum	**Effektive Prämie (nach Verbilligung)**	**3 336.–**	**6 672.–**	**Gesamt im Jahr:**	**14 400.–**
Range	**Effektive Prämie (nach Verbilligung)**	**2 826.–**	**6 427.–**	**Gesamt im Jahr:**	**14 400.–**

Quelle: Wyss, Knupfer 2004.

34 Definition des Falltyps siehe Fussnote 32.

35 Geschuldete Kinderalimente: Fr. 700.–; geschuldete Erwachsenenalimente: Fr. 500.–

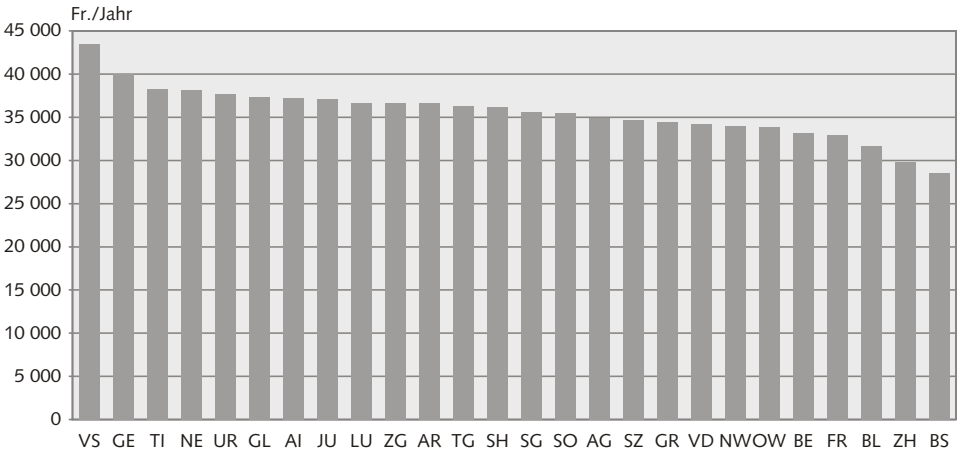
Verfügbares Einkommen[36] nach Kanton: Alleinerziehende mit 1 Kind[37], 2002 Abb. 12



Quelle: Wyss, Knupfer 2004

© Bundesamt für Statistik (BFS)

Verfügbares Einkommen[38] nach Kanton: Familie mit 2 Kindern mit Zusatzverdienst der Frau[39], 2002 Abb. 13



Quelle: Wyss, Knupfer 2004

© Bundesamt für Statistik (BFS)

36 Nettolohn abzüglich Miete (nach Verbilligung), Krankenkassenprämie (nach Verbilligung), Kosten der Kinderkrippe und Steuern, zuzüglich Familien-/Kinderzulagen, Alimentenbevorschussung und allfällige weitere Bedarfsleistungen.

37 Definition des Falltyps siehe Fussnote 32.

38 Nettolohn abzüglich Miete (nach Verbilligung), Krankenkassenprämie (nach Verbilligung) und Steuern, zuzüglich Familien/Kinderzulagen und allfällige weitere Bedarfsleistungen.

39 Definition des Falltyps siehe Fussnote 32.

ANHANG 4

Glossar

Armut:

Als arm gelten jene Menschen, die bei Berücksichtigung aller verfügbaren materiellen und immateriellen Ressourcen eine als Armutsgrenze bezeichnete Ausstattung mit Ressourcen unterschreiten. Weil es in der Schweiz keine offizielle Armutsgrenze gibt, wird von den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) oder der Bezugsberechtigung für EL ausgegangen.

Bedarfsabhängige Sozialleistungen/Bedarfsleistungen:

Bedarfsleistungen sind den Sozialversicherungen nachgelagert. Anders als die kausal orientierten Sozialversicherungsleistungen können Bedarfsleistungen nur ausgerichtet werden, wenn der persönliche Bedarf an finanziellen Ressourcen zur Deckung des Existenzminimums ausgewiesen ist. Bedarfsleistungen setzen eine individuelle Bedarfsabklärung bzw. Bedarfsrechnung voraus.

Bedürftigkeit:

Haushalte sind bedürftig, wenn sie die notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt nicht vollumfänglich selbst aufbringen können.

BESA

Ein vom Verband Heime und Institutionen Schweiz (CURAVIVA) entwickeltes System zur Vereinbarung und Abrechnung von Pflege- und Betreuungsleistungen in Heimen. Das System kennt fünf vom Pflege- und Betreuungsaufwand abhängige Tarif-Stufen.

Existenzminimum:

Je nach Leistung werden verschiedene Existenzminima verwendet. Für die Sozialhilfe gelten die Richtlinien der SKOS, für die Zusatzleistungen zur AHV/IV die Existenzminima der Sozialversicherungen.

Finalprinzip:

Gilt es durch eine Sozialleistung primär die Bedürftigkeit (unabhängig von ihrer Ursache) zu beheben, so spricht man vom Finalprinzip (z.B. Sozialhilfe).

Kausalprinzip:

Ist die Ausrichtung einer Leistung von der Ursache des Einkommensausfalls abhängig (Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alter, Erziehungspflichten), so spricht man vom Kausalprinzip (z.B. Sozialversicherungen).

SKOS-Richtlinien:

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe zuhanden der Sozialhilfeorganisationen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe.

Soziale Sicherheit:

Soziale Sicherheit umfasst sämtliche Massnahmen des Staates und privater Institutionen zur Sicherung der Existenz und insbesondere zum Schutz der Bevölkerung vor sozialen Risiken. Eine Sozialleistung bildet dann – und nur dann – einen Bestandteil der Sozialen Sicherheit, wenn sie erstens das Kriterium der gesellschaftlichen Solidarität (Umverteilung) erfüllt oder zumindest einem Obligatorium oder einer bindenden sozialen Vereinbarung unterliegt, und wenn sie sich zweitens einem von acht Risiken bzw. Bedürfnissen – Alter, Krankheit/Gesundheitspflege, Invalidität, Überleben Hinterbliebener, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, Soziale Ausgrenzung, Wohnen – zuweisen lässt. Nicht unter diesen Begriff fallen Leistungen auf Grund individueller Vereinbarungen und solche, die eine gleichwertige Gegenleistung voraussetzen.

Sozialversicherungen:

Staatlich geregelte Leistungssysteme, die bestimmte, genau definierte Risiken absichern, wobei es in den meisten Fällen um einen Ausgleich für den Erwerbsausfall geht. Typische Merkmale der Sozialversicherungen sind das Obligatorium für die Bevölkerung oder gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistungen, Finanzierung über Beiträge, keine Gewinnorientierung, Elemente einer Umverteilung zu Gunsten einkommensschwacher Bevölkerungskreise sowie die Beteiligung des Staates an der Finanzierung.

Sozialversicherungsleistungen:

Sozialversicherungsleistungen werden unabhängig von den individuellen Verhältnissen bzw. vom individuellen Bedarf bemessen und grösstenteils durch Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten finanziert (einkommensabhängige Sozialleistungen).

Subsidiaritätsprinzip:

Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen setzen, damit sie zur Ausrichtung gelangen, voraus, dass die gegebene Notlage nicht durch eine vorgelagerte Sicherungsinstanz behoben werden kann.

Unterstützungseinheit (UE):

Die im Rahmen der Sozialhilfe gemeinsam unterstützten Personen eines Haushalts: Ehegatten sowie die unmündigen Kinder, die mit ihren Eltern bzw. einem Elternteil zusammenleben.

Unterversorgung:

Nichterreichen von Mindeststandards in zentralen Lebensbereichen wie Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Arbeit, soziale Kontakte.

Literatur

Behinderung und Recht, Beilage der SAEB-Mitteilungen Nummer 4, 1997.

Bundesamt für Statistik BFS. Sozialbericht Kanton Zürich 2002. Ergebnisse der Schweizerischen Sozialhilfestatistik. Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2004.

Bundesamt für Statistik BFS. Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, Stand 01.01.2002. CD-Rom. Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2004. (http://www.portal-stat.admin.ch/soz-inventar/)

Carigiet, Erwin. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Darstellung, Charakterisierung und Wirkungsweise. Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 1995.

Carigiet, Erwin; Koch, Uwe. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Supplement. Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2000.

Carigiet, Erwin; Mäder, Ueli; Bonvin, Jean-Michel (Hrsg.). Wörterbuch der Sozialpolitik, Zürich 2003.

ESSOS-Handbuch 1996, Europäisches System der integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOS). Eurostat, Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 1997.

Hüttner, Eveline; Bauer, Tobias. Massnahmen zur gezielten Unterstützung von einkommensschwachen Familien. Bericht zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), Bern 2003.

Hefti, Christoph; Kägi, Wolfram. Finanzstatistik zur Sozialhilfe. Pilotstudie über die Ausgaben der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, info:social Nr. 11. Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2005.

Knupfer, Caroline. Gibt es eine Politik der Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz? Masterthesis, ISMOS 5, Interdisziplinärer Universitätslehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste, Wirtschaftsuniversität Wien, 2003.

Pedergnana, Maurice; Leibundgut, Urs. Positionen und Perspektiven zum ergänzenden Arbeitsmarkt in der Stadt Zürich. Herausgegeben vom Sozialdepartement der Stadt Zürich, Zürich 1997.

Sassnick Spohn, Frauke; Balmer, René; Müller, Norbert; Schmid, Walter. Umbau der Sozialen Sicherung – Für die Sozialpolitik der Zukunft. Positionen und Perspektiven des Sozialdepartementes der Stadt Zürich. Edition Sozialpolitik Nr. 2. Sozialdepartement der Stadt Zürich, Zürich 1997.

SKOS. «Braucht die Schweiz eine neue Sozialhilfe? Positionspapier der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe?», Bern 1999.

Stipendienreport 1999. Vergleiche, Analysen, Tendenzen. Herausgegeben vom Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, Schriftenreihe BBW 1999/1d.

Tabin, Jean-Pierre; Keller, Véréna; Hofmann, Kathrin; Rodari, Sophie; Du Pasquier, Anne-Lise; Knüsel, René; Tattini, Véronique. Le «tourisme social»: mythe et réalité. L'exemple de la Suisse latine. Cahiers de l'éésp N° 37. Lausanne 2004.

Wyss, Kurt. Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen in den 26 Kantonen der Schweiz. Ein Überblick auf der Grundlage des von Prognos erstellten Inventars. Gesamtbericht im Auftrag des Bundesamtes für Statistik. Unveröffentlichter Bericht vom 7. November 1998.

Wyss, Kurt. Sozialhilfe – eine tragende Säule der sozialen Sicherheit? Ein Überblick über die in der Schweiz ausgerichteten bedarfsabhängigen Sozialleistungen, info:social Nr. 1, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 1999.

Wyss, Kurt; Knupfer, Caroline. Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz. Schlussbericht, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS, Bern 2004 (2. überarbeitete Ausgabe).

Einige Publikationen des BFS

Sozialbericht Kanton Zürich 2004, BFS, Neuchâtel, 2005

Neu ist im Sozialbericht 2004 ein Schwerpunktkapitel den jungen Erwachsenen gewidmet. Ihre Zahl hat in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich zugenommen. Die Analyse zeigt, welche spezifischen Risiken im Jugendalter zur Sozialhilfeabhängigkeit führen können. Die zweite Besonderheit des Berichts 2004 ist die Analyse des anreizorientierten Modells der Stadt Zürich. Ein ähnliches Modell wird mit den neuen SKOS-Richtlinien ab 2005 in der ganzen Schweiz eingeführt.

Im Jahr 2004 hat die Zahl der Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, nochmals drastisch zugenommen. Der Sozialbericht Kanton Zürich zeigt alljährlich die Entwicklung der Sozialhilfe und der ihr vorgelagerten Bedarfsleistungen auf und kommentiert sie. Ausgewertet werden die Informationen der Schweizerischen Sozialhilfestatistik zu den Bezügerinnen und Bezügern von Sozialhilfe, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Alimentenbevorschussung und Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen. Der Bericht enthält zudem einen Überblick über die Entwicklung von Fallzahlen, Fallstruktur und Aufwand aller Bedarfsleistungen.

Bearbeitung: Bundesamt für Statistik
Auskunft: Verena Gerber, Tel. 044 225 12 24
E-Mail: verena.gerber@statistik.ji.zh.ch
Preis: Fr. 30.–
Bestellnummer: 542-0400

Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, BFS, Neuchâtel, 2005

Nebst der Sozialhilfe kennen die 26 Kantone der Schweiz eine ganze Reihe von weiteren bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die dann ausgerichtet werden, wenn der Bedarf einer Person bzw. eines Haushaltes an finanziellen Ressourcen zur Deckung des Existenzminimums ausgewiesen ist. Diese Leistungen bilden ein wichtiges Element des Systems der Sozialen Sicherheit.

Grundlage für den Bericht bildet das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, Stand 1.1.2002, des BFS. Basierend auf den Rubriken des Inventars stellt dieser Bericht die einzelnen Leistungsarten vor, kategorisiert sie und gibt einen Überblick über die vielfältigen kantonalen Bestimmungen z.B. zu den Bedingungen, die für den Erhalt einer Leistung erfüllt werden müssen oder zu Höhe und Berechnung der Leistungen.

Der Bericht zeigt auf, dass die Ausstattung der Kantone mit Bedarfsleistungen sehr heterogen ist und dass die einzelnen Leistungen sehr unterschiedlich ausgestattet sind.

Bearbeitung: Bundesamt für Statistik
Auskunft: Silvia Hofer, BFS, Tel. 032 713 63 14
E-Mail: silvia.hofer@bfs.admin.ch
Preis: Fr. 32.–
Bestellnummer: 746-0200

Zum Bericht über das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen gibt es auch eine gleichnamige CD-Rom, die beim BFS bestellt werden kann.

Bearbeitung: Beratungsfirma Laube & Klein, SKOS und BFS
Auskunft: Silvia Hofer, BFS, Tel. 032 713 63 14
E-Mail: silvia.hofer@bfs.admin.ch
Preis: Fr. 20.–
Bestell-Nr.: 580-0200-01

Bestellungen und weitere Informationen:

Wenn keine andere Bestelladresse erwähnt wird, können alle aufgeführten Publikationen beim BFS bestellt werden: Tel. 032 713 60 60, Fax: 032 713 60 61 oder E-Mail: order@bfs.admin.ch

Das BFS im Internet: www.statistik.admin.ch

Publikationen im Bereich der Sozialen Sicherheit

Statistiken zur sozialen Sicherheit – Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2004, BSV, Bern, 2005

Ende 2004 erhielten 234'800 Personen einer Ergänzungsleistung (EL). Gegenüber dem Vorjahr hat dieser Bestand um 4.2 Prozent zugenommen. Die Bezügerzahlen erhöhten sich in erster Linie bei den EL zur IV stark. 27 Prozent der IV-Rentner und -rentnerinnen bezogen ein EL. Bei den Personen mit einer Alterstente blieb der Bedarf nach EL in den letzten Jahren stabil. Bei ihnen waren rund 12 Prozent auf EL angewiesen.

Eine wichtige Aufgabe übernehmen die EL bei der Finanzierung eines Heimaufenthalts. Sie decken die hohen Kosten, die oft das Budget eines Rentners übersteigen. Seit 1997 liegen die Zuwachsraten der EL-beziehenden Personen im Heim deutlich tiefer als bei jenen, die zu Hause leben. Ein Grund dafür sind die verbesserten Leistungen der Krankenkassen an die Pflegeleistungen im Heim. Im Jahr 2004 wohnten 60'400 Personen mit EL in einem Heim. Das waren etwa 55 Prozent aller Heiminsassen. Der EL-Betrag für eine Person im Heim machte im Durchschnitt 2'200 Franken im Monat aus, rund 2,6 mal mehr als für EL-Bezüger zu Hause.

Die Ausgaben für die EL beliefen sich im Jahr 2004 auf 2,8 Milliarden Franken und nahmen im Vergleich zum Vorjahr um 6,6 Prozent zu. Die Zuwachsrate liegt leicht über dem Durchschnitt der letzten Jahre. Sie ergibt sich aus einem Wachstum von 5,0 Prozent bei den EL zur AHV und einem solchen von 8,9 Prozent bei den EL zur IV. Setzt man die Summe der EL-Leistungen ins Verhältnis zur Summe der ausgerichteten IV-Renten, kommt man auf einen Anteil von 23 Prozent; vor zehn Jahren waren es noch 15 Prozent. Wesentlich tiefer ist dieses Verhältnis bei den EL zur AHV, wo die EL-Ausgaben nur 6 Prozent der Rentensumme ausmachen. Dieser Anteil lag zu Beginn der 90er Jahre mit 8 Prozent leicht höher.

Autor: Urs Portmann
Auskunft: Urs Portmann, BSV, Tel. 031 322 91 93,
E-Mail: urs.portmann@bsv.admin.ch
Preis: Gratis

Bestell-Nr.: 318.685.04 d (deutsch)
318.685.04 f (französisch)
Bestelladresse: BBL, Vertrieb Produktionen,
Tel. 031 325 50 50, Fax 031 325 50 58,
E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch

Prekäre Lebenslagen – Subjektive Bewertungen und Handlungsstrategien in Haushalten mit knappen finanziellen Ressourcen, BSV, Bern, 2005

Im Zentrum der empirischen Untersuchung über «Prekäre Lebenslagen» standen vier Themenbereiche: die Lebensbedingungen und die Lebensumstände, der Bezug finanzieller Unterstützungsleistungen, die Problemlagen und die Einschätzung von Hilfeleistungen sowie die Bewältigung der Lebenssituation.

Insgesamt weisen die Resultate auf eine grosse und bislang vernachlässigte Bedeutung subjektiver Faktoren hin. Dies zeigt sich daran, dass sich die Lebenslage der Haushalte in der unteren Einkommensgruppe in verschiedenen Bereichen nicht wesentlich von den Lebensumständen der Haushalte in der mittleren Einkommensgruppe unterscheidet. Das gilt insbesondere für die subjektive Bewertung von Mangellagen und Benachteiligungen.

Bei der Problematik der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen liegt ein vergleichbares Muster vor. Nicht ob man gemäss «objektiven» Massstäben prekarisiert ist, sondern ob man sich so fühlt, ist entscheidend für das Niveau der nachgefragten Unterstützung. Die Faktoren, die das Gefühl – und nicht den «objektiven» Tatbestand – der Prekarisierung hervorrufen, sind weitgehend unbekannt.

Autor/innen: Farago, Peter; Hutter Király, Petra; Brunner, Beat; Suter, Christian
Auskunft: Peter Eberhard-Ingold, BSV, Tel: 031 322 84 20
E-Mail: peter.eberhard@bsv.admin.ch
Preis: Fr. 19,45
Bestell-Nr.: 318.010.2/05d
Bestell-Adresse: BBL, Vertrieb Produktionen,
Tel. 031 325 50 50, Fax 031 325 50 58,
E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat – als zentrale Statistikstelle des Bundes – die Aufgabe, statistische Informationen breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen.

Die Verbreitung der statistischen Information geschieht gegliedert nach Fachbereichen (vgl. Umschlagseite 2) und mit verschiedenen Mitteln:

Diffusionsmittel	*Kontakt*
Individuelle Auskünfte	032 713 60 11 info@bfs.admin.ch
Das BFS im Internet	www.statistik.admin.ch
Medienmitteilungen zur raschen Information der Öffentlichkeit über die neusten Ergebnisse	www.news-stat.admin.ch
Publikationen zur vertieften Information	032 713 60 60
(zum Teil auch als Diskette/CD-Rom)	order@bfs.admin.ch
Online-Datenbank	032 713 60 86 www.statweb.admin.ch

Nähere Angaben zu den verschiedenen Diffusionsmitteln liefert das laufend nachgeführte Publikationsverzeichnis im Internet unter der Adresse www.statistik.admin.ch→Aktuell→Publikationen.

Soziale Sicherheit und Versicherungen

Sozialbericht Kanton Zürich 2003, BFS, 111 Seiten, Neuchâtel, 2005, Fr. 30.–, Bestell-Nr. 542-0300

Sozialbericht Kanton Zürich 2004, BFS, Neuchâtel, 2005, Fr. 30.–, Bestell-Nr. 542-0400

Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit, Resultate für 2002 – Schätzungen für 2003, Leporello, BFS, Neuchâtel, 2005, 16 Seiten, Bestell-Nr. 584-0300

Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, BFS, Neuchâtel, 2005, 134 Seiten, Fr. 32.–, Bestell-Nr. 746-0200

Die berufliche Vorsorge in der Schweiz. Pensionskassenstatistik 2002 BFS, Neuchâtel, 2004, 154 Seiten, Fr. 24.–, Bestell-Nr. 135-0201

Die berufliche Vorsorge in der Schweiz. Ein Überblick über die wichtigsten Kennzahlen der Pensionskassenstatistik 1996–2002, BFS, Neuchâtel, 2004, 8 Seiten, Bestell-Nr. 554-0200

info:social
Fakten zur Sozialen Sicherheit

Herausgegeben vom Bundesamt für Statistik,
erscheint zwei- bis viermal jährlich.

Bereits erschienen

Elisa Streuli, Tobias Bauer: Working Poor in der Schweiz.
Eine Untersuchung zu Ausmass, Ursache und Problemlage,
info:social 5, April 2001, Fr. 12.–, Bestellnummer: 299-9905

Soziale Sicherheit im statistischen Überblick. Fakten, Entwicklung
und Zusammenhänge, **info:social 6**, November 2001,
Fr. 12.–, Bestellnummer: 299-9906

Matthias Niklowitz, Christian Suter: Wenn viele Probleme
zusammenkommen. Zusatzauswertungen zur nationalen Armutsstudie,
info:social 7, Juli 2002, Fr. 12.–, Bestellnummer: 299-9907

Hanspeter Stamm, Markus Lamprecht: Die Schweizerische
Altersvorsorge im Spiegel der Einkommens- und Verbrauchserhebung 1998,
info:social 8, April 2003, Fr. 12.–, Bestellnummer: 299-9908

Gabrielle Antille, Pascal Candolfi, Jean-Paul Chaze, Yves Flückiger:
Ein Prognosemodell zu den Beiträgen und Leistungen der Altersversicherung,
info:social 9, Oktober 2003, Fr. 12.–, Bestellnummer: 299-9909

Die Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit, **info:social 10**,
August 2004, Fr. 12,–, Bestellnummer: 299-0401

Finanzstatistik zur Sozialhilfe, **info:social 11**, Juni 2005,
Fr. 12.–, Bestellnummer: 299-0501

info:social demnächst:
Die Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit – Kennzahlen für 2003 –
Historische Entwicklung – Internationale Vergleiche



Bestellnummer
299-0601

Bestellungen
Tel.: 032 713 60 60
Fax: 032 713 60 61
E-Mail: order@bfs.admin.ch

Preis
Fr. 12.– (exkl. MWST)

ISBN 3-303-13074-4